Bavar.
4072
12

Bavar. 4072/12

44,572

Bav. 4072 (12

Das Verbot

der

Gustav-Adolf-Stiftung

und

die Kniebeugung der Protestanten

in Baiern.

Beitrag

zu

einem neuen Corpus gravaminum Evangelicorum.

Von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ord. Prof. der Rechte zu Königsberg.

„Justice for Bavaria."

Leipzig,

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

1844.

95 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

„— Wir können den Wunsch, der unser Herz für die protestantische Kirche bewegt, nicht unterdrücken, daß das heilige Band, welches alle evangelischen Landeskirchen in der Uebereinstimmung ihrer wesentlichsten Lehrsätze und in der Gemeinschaft ihres historischen Bodens umschlingt, an Stärke gewinnen, die Theilnahme einer jeden dieser Landeskirchen an den Schicksalen und der eigenthümlichen Entwickelung des kirchlichen Lebens aller übrigen immer inniger und lebendiger werden möge, und sie sammt und sonders keinen Anlaß versäumen möchten, ihre fortdauernde Schwesterliebe und die Anerkennung ihrer fort und fort bestehenden confessionellen Gemeinschaft zu bekräftigen, wie es jüngsthin von den beiden größten protestantischen Landeskirchen Europas in jener Vereinbarung geschah, die in der ganzen evangelischen Kirchengemeinde mit hoher Freude begrüßt wurde. — Möge zugleich das wechselseitige Verhältniß der beiden allgemeinen Kirchen sich allerwärts immer freundlicher gestalten, vor allem in unserm, uns so theuren, großen Deutschen Vaterlande; denn darauf beruht, wie im Ganzen so im Einzelnen unser Wohlsein überhaupt, unsere Einigkeit und Stärke auch in politischen Dingen.“

So Dr. Nebenius im Jahre 1842. Wir eignen uns seine Worte an, um die Gesinnung zu bezeichnen, in

welcher die folgenden Zeilen niedergeschrieben wurden. Ihr Zweck ist weniger eine vollständige Beurtheilung der beiden zur Sprache gebrachten Gegenstände, als ein Zeugniß eines Mitglieds der evangelischen Kirche, welches sich durch das eben ergangene Rescript der Regierung zu Speyer[1]) über den Gustav-Adolf-Verein gedrungen fühlt, mit Gleichgesinnten Protest zu erheben gegen eine den Evangelischen zugefügte Schmach, eine Verletzung, über welche das ganze protestantische Deutschland nicht nur, sondern auch die in ihrer Einheit gefährdete evangelisch-katholische Kirche einen Nothschrei erheben muß, auf daß eine Maaßregel beseitigt werde, welche das Bekenntniß protestantischer Einheit, somit den Protestantismus selbst zum Verbrechen stempelt.

Königsberg im März 1844.

Der Verfasser.

1) Das Speyersche Rescript war dem Verfasser zuerst bekannt geworden und hatte ihn sofort veranlaßt, die Feder zu ergreifen.

Inhalt.

Einleitung 1

I. Die Protestanten in Bayern und ihre rechtliche Stellung zu den Katholiken 6

II. Die Gustav-Adolf-Stiftung in Deutschland und das Verbot derselben in Bayern 25

III. Die Kniebeugung der Protestanten in Bayern vor dem Venerabile der Katholiken 63

Beilage: Statuten des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, wie solche in der Versammlung der Abgeordneten am 22sten September 1843 zu Frankfurt a. M. angenommen sind 88

Inhalt.

Einleitung 1

I. Die Protestanten in Bayern und ihre rechtliche Stellung zu den Katholiken 6

II. Die Gustav-Adolf-Stiftung in Deutschland und das Verbot derselben in Bayern 23

III. Die Kniebeugung der Protestanten in Bayern vor dem Venerabile der Katholiken 53

Beilage. Statuten des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, wie solche in der Versammlung der Abgeordneten am 22sten September 1842 zu Frankfurt a. M. angenommen sind 88

Seit länger als einem halben Jahrhunderte ist keine Sammlung der gravamina Corporis Evangelicorum erschienen; nicht etwa darum weil nach der Auflösung des deutschen Reichs das Corpus Evangelicorum ein Ende genommen, oder weil es schlechthin am Stoffe dazu gefehlt, sondern wohl deshalb, weil sich kein so dringendes Bedürfniß, wie bisher, zu einer derartigen Sammlung herausstellte. Die Drangsale, welche die Evangelischen seitdem längere Zeit hindurch trafen, waren im Ganzen geringer geworden, ein Verdienst Kaiser Joseph's II., dessen Toleranzedict auch auf andere katholische Fürsten Eindruck machte, demnächst Folge der französischen Revolution. Die Zunahme gegenseitiger Duldung, nicht minder die gemeinsame Noth mäßigten den Religionszwist der Deutschen.

Die Umwälzungen, welche die Gewalt des fremden Eroberers herbeiführte, trafen eben so die politischen, wie die kirchlichen Verhältnisse. Die schon längst gelockerte Einheit des deutschen Reichs wurde völlig gelöst, und die Willkühr des Fremdlings rief wechselnde Zustände hervor, welche mit deutscher Gesinnung und den wahren Bedürfnissen Deutschlands im entschiedensten Widerspruche standen. Daher mußte dieselbe Gewalt, welche die nur scheinbare Einheit aufgehoben, das Mittel werden, eine wahrhafte und innige Verbindung zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands herzustellen und zu kräftigen.

Kaum war der ersehnte Friede wieder gewonnen, da beeiferten sich die Regierungen, das Unrecht, welchem die Kirche beider Confessionen, zumal die römisch-katholische, unterlag, nach Kräften abzustellen. Gemeinsame Verhandlungen für die deutsche Kirche verhinderte die Curie, weil sie nur eine römische und keine deutsche Kirche kennt, und nur auf der Grundlage des restituirten heiligen römischen Reichs die Kirche restaurirt wissen wollte. Gestützt auf die Protestation gegen den Westfälischen Frieden protestirte sie gegen den Wiener Congreß und leugnete die Rechtmäßigkeit der eingetretenen Besitzverhältnisse[1]). Vor allen traf dies die evangelischen Fürsten (principes acatholici), über welche der Nuntius zu Wien im Jahre 1805 in Beziehung auf denselben Gegenstand eine Instruction erhielt, in welcher gleichfalls der Westfälische Friede verworfen[2]) und erklärt worden war: „Nicht nur hat sich die Kirche bemüht zu verhindern, daß die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigten, sondern sie hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei die Confiscation und den Vermögensverlust Derer, die sich dessen schuldig machten, aufgestellt. Diese Strafe ist beschlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft, durch die Decretale Vergentis (cap. X.) de haereticis von Innocenz III; und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehen ist es eine Regel des kanonischen Rechts cap. Absolutos (XVI.) de haereticis, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und

1) „Bona ac reditus Cleri . ., quae patrimonium Ecclesiae sunt, ex parte penes novos eorum possessores, quin ulla legitimae potestatis sanctio intercesserit, relinquuntur.“ (S. die Note des Cardinals Consalvi den 14. Juni 1815. bei Eisenschmid Römisches Bullarium II, 696).

2) la disastrosa pace di Westfalia.

Lehnspflicht[1]). Wer auch nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die von Päpsten und Concilien gegen jeden in der Ketzerei beharrenden Fürsten ausgesprochene Absetzungssentenzen nicht unbekannt sein. In Wahrheit wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, sie ins Gedächtniß zurückzurufen[2]; und sie ist gezwungen, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um jene zu bereichern, sie selbst ihrer eigenen Domänen beraubte?... Welch ein Gegenstand des Spottes würde sie nicht den Ketzern selbst seyn und den Ungläubigen, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tolerant zu machen[3])."

Indem bei der Herstellung der römisch-katholischen Kirche solche Grundsätze maaßgebend werden sollten, könnte natürlich dem Begehren Rom's nimmermehr ein Genüge geschehen. Je mehr die Forderungen der Curie in einem nicht geringen Umfange und so viel es die Umstände irgend gestatteten, Befriedigung fanden, desto mehr steigerten sich die Ansprüche der Hierarchie. Der Sinn des deutschen Clerus wendete sich übrigens, wenigstens längere Zeit, mit Abscheu von den römischen

1) che sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, sedeltà ed ossequio verso del medesimo.

2) che siccome a lei non è possibile usare, cosi neppure è spediente ricordare queste sue santissime massime di giusto rigore contra nemici e i rebelli della fede.

3) Eisenschmid a. a. O. II, 685 ff.

Principien über das Verhältniß zu den protestantischen Fürsten, nicht also die Geistlichkeit außerhalb Deutschland's, insbesondere die wieder mächtig gewordenen Jesuiten. Was ihre Propaganda im Jahre 1830 in Belgien vollbrachte [1]), das sollte auch weiter in den Rheinlanden und den süddeutschen Staaten nach Möglichkeit in Vollzug gesetzt werden, und daß dies nur in geringem Grade, zum Theil auch gar nicht gelang, verdanken wir der deutschen Gesinnung der ihren Fürsten treu verbündeten Völker. Indessen war einmal der Same des Mistrauens und der Zwietracht ausgestreut und auch hie und da auf gehörig bearbeiteten Acker gefallen. Der kirchliche Friede, der längere Zeit zwischen beiden Confessionen bestanden, wurde wieder gestört und die römische Theorie über das Verhältniß der Katholiken zu den Akatholischen zur Anwendung gebracht. Die Beschwerden der Evangelischen fingen aufs Neue an, häufiger zu werden, und immer lauter werden die Klagen über Verletzung des Westfälischen Friedens und der durch die Bundesacte garantirten Religionsfreiheit, so wie der besondern Verfassungs-Urkunden. Einer Aufzählung einzelner Thatsachen bedarf es nicht, denn sie sind notorisch, und ein leider wieder nothwendig gewordenes: Continuirtes corpus gravaminum Evangelicorum: wird von ihnen in Unzahl zu berichten haben [2]). Als einen kleinen Beitrag möge man

---

1) M. vergl. die dankenswerthen Aufschlüsse im: Das schwarze Buch oder die enthüllte Propaganda Belgiens. Aus dem Französischen (von Dr. Bruns) mit einleitenden Bemerkungen von Rheinwald. Altenburg 1838. 8.

2) Ueber die Erschwerung des Cultus, die Entziehung der Heiligengüter (Kirchenfabriken) und sonstige Verletzungen der Protestanten außerhalb Deutschland vergl. man z. B. den: Bericht über den neuesten in Frankreich und zunächst im Elsaß von der römischen Kirche gegen die evangelische unternommenen Kampf. Aus dem XIIIten Bande von Illgen's

auch diese Blätter betrachten, welche die rechtliche Stellung der Protestanten in Bayern gegenüber den Katholiken sowohl im Allgemeinen characterisiren, als in specieller Anwendung auf einige Fragen der Gegenwart erläutern sollen.

Zeitschrift für die historische Theologie besonders abgedruckt. Leipzig 1844. 8.

I.

Die Protestanten in Bayern und ihre rechtliche Stellung zu den Katholiken.

„Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt."

Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. §. 24.

Als die Reformation sich in Deutschland verbreitete, gewann sie auch im Herzogthum Bayern nicht wenigen Anhang. Ehe es aber den Protestanten gelingen konnte, sich förmlich zu organisiren, vermochten die mit Eifer der katholischen Lehre anhängenden Fürsten durch kluge Benutzung aller geeigneten Mittel, insbesondere die Einführung der Jesuiten[1]) und vorübergehende Nachgiebigkeit[2]) die Begründung evangelischer Gemeinen zu beseitigen. Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts blieb das Herzogthum ein durchaus katholisches. Noch im Jahre 1790 wird darüber von Büsching[3]) berichtet:

---

1) Die ersten Jesuiten in Deutschland fanden hier schon 1549 Aufnahme. Ueber ihre Wirksamkeit s. m. Gieseler Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 1. S. 401. 402.

2) Dazu gehört die am 31. März 1556 gegebene Erlaubniß, beim heiligen Mahle den Kelch zu brauchen („ut coenam Domini totam percipiant, et diebus vetitis urgente necessitate carnes edant." Sleidan de statu religionis ed. am Ende p. 544.). M. vergl. noch überhaupt Sugenheim Baierns Kirchen- und Volkszustände im sechszehnten Jahrhunderte, Gießen 1842. 8.

3) Erdbeschreibung Theil VII. (Siebente Ausgabe Hamburg 1790) S. 725. 726.

„Es ist in Bayern keine andere gottesdienstliche Lehre und Uebung, als die römisch-katholische geduldet, und die Bewegungen, welche die Kirchenverbesserung im sechszehnten Jahrhundert auch hier gemacht hat, und daran selbst die Landstände auch Antheil genommen haben, sind zeitig unterdrückt worden. In der obern Pfalz hat zwar die evangelisch-lutherische und reformirte Lehre die Oberhand gehabt: es ist aber die römisch-katholische Lehre wieder eingeführt worden, als das Land an Chur-Bayern gekommen, doch sind viele Evangelische übrig geblieben.“ — Er fügt dann noch die Bemerkung hinzu: „Die Bayern sind die eifrigsten Katholiken in Europa —.“

Als mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph den 30. December 1777 die Bayerisch-Wilhelminische Linie erlosch, fiel das Herzogthum Bayern an den Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor von Sulzbach. Das bisher fast rein katholische Land erhielt nun ein protestantisches Element durch die gemischte Bevölkerung der Pfälzischen Besitzungen, der unteren Pfalz (Pfalz am Rhein) und der Herzogthümer Jülich-Berg[1]). Die in bedeutender Anzahl in diesen Territorien vorhandenen Protestanten waren zwar durch besondere Religions-Recesse gesichert[2]), dennoch blieben sie zu keiner Zeit von mannigfachen, zum Theil höchst drückenden Beschwerden befreit[3]). Wie

1) Diese bisher Pfalz-Neuburgischen Lande erhielt Carl Philipp Theodor durch seine Gattin Elisabeth Auguste, Enkelin Carl Philipp's, des letzten männlichen Sprößlings der Pfalz-Neuburgischen Linie († den 31. December 1742).

2) Für die Pfalz kommt hier besonders in Betracht die Religions-Declaration vom 21. November 1705, und die Verordnung der Kurpfälzischen Regierung vom 15. Februar 1766, für Jülich und Berg der Religions-Receß vom 9. (19.) September 1666 und 26. April 1672 (m. vergl. meine Geschichte des evangelischen Kirchenrechts von Rheinland und Westfalen. S. 109 f. f. S. 695 ff.).

3) Das Einzelne ist in meiner Geschichte a. a. O. nachgewiesen.

konnte auch in einem Lande Gerechtigkeit gepflegt und gesetzlich verheißene Duldung gehandhabt werden, in welchem die Verwaltung nach Grundsätzen erfolgte, die mit den gewöhnlichsten Begriffen von Recht und Wahrheit im schreiendsten Widerspruche stehen! Als nämlich Carl Philipp Theodor 1742 die Regierung der Kur-Pfalz übernahm, erhielt er eine Initiation oder Instruction, deren er sich zur Beförderung des Wohls seiner Unterthanen bedienen sollte [1]. Obenan finden sich die Grundsätze, welche das Gewissen und Religionswesen betreffen, deren Mittheilung im Auszuge uns der sonst erforderlich gewesenen Auseinandersetzung überhebt.

„Es ist aus der heiligen Schrift bekannt, quod timor Domini sit initium sapientiae, dahero die Gottesfurcht die stärkste Grundfeste einer guten und löblichen Regierung seyn muß, wenn solche anderst mit Weis- und Klugheit fortgeführt werden will. Das eigene Gewissen eines Landes-Fürsten muß Er selbst, so gut als möglich ist, rein zu halten suchen. Was dieserhalb eigentlich zu thun und zu lassen? solches übergiebt man denen zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen... Die Religion betreffend, ist nebst deme, daß ein Katholischer Landes-Fürst seinen Katholischen Unterthanen in rechtschaffener Verrichtung aller Christ-Katholischen Seelen obliegender Schuldigkeiten mit einem guten Beyspiel Vorzuleuchten, über dieses in Erweiter- und Fortpflanzung der heiligen Katholischen Religion sich bestthunlichst beförderlich zu erweisen Verbunden seye, wohl anzumerken, daß in diesem Stück

1) Für den Verfasser dieser öfter gedruckten Initiation (vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 703 f. f.) hält man den Marquis d'Itres, unter dessen Leitung der Fürst die Regierung begann. Vielleicht würde man mit mehr Grund die Instruction einem der den Jesuiten affiliirten Gewissensräthe, deren sich die Pfälzischen Regenten zu bedienen pflegten, beilegen dürfen.

sonderbar in den Churpfälzischen Landen gegen die darinnen in großer Anzahl befindliche der reformirten und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen, fort gegen die von selbigen einhabende Kirchen und Schulen, wie auch der von denen Reformirten aus den geistlichen Administrations-Gefällen geniessenden fünff siebender Theil halber, mit aller Bescheidenheit zu verfahren seye, damit bey denen dermal in so starcker Verfassung stehenden zu der Lutherisch und Reformirten Religion sich bekennenden Mächten keine Unruhe erwecket und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrniß annoch allzufrisch dencklich ist. Massen in der That sich ereignet hat, daß, anstatt daß man katholischer Seits seit dem Jahr **1685** auch gar nach dem im Jahr **1705** erfolgten Religions-Declaration durch glimpfliche Mittel und Wege denen Reformirten an den geistlichen Gefällen ein nahmhaftes entzogen, mithin die Katholische Religion in ein stattliches Wachsthum gebracht hat, daß durch die im Jahr **1719** bei Gelegenheit der Heiligen Geist Kirche zu Heidelberg sich geäußerte Religions Schwürigkeiten allen weitern dabevorigen heimlichen und glimpflichen Eingriffen in dem Reformirten Antheil der Geistlichen Güter und deren Gefällen nicht nur auf einmal ein starcker Riegel vorgeschoben, sondern auch von der Katholischen Geistlichen Casse eine Erstattung von etlich hundert Tausend Gulden gefordert worden, und derentwegen die Sach annoch beym Kaiserlichen Reichs-Hoff-Raths rechtshängig seye.

Die beste Mittel, wodurch die Heilige Katholische Religion in denen Churpfälzischen Landen am ersprieslichsten und unbedencklichsten ausgebreitet werden kann, sind solchemnach folgende: Daß man einestheils die Katholischen Pfarreyen mit tüchtigen, bescheidenen und frommen Seelsorgern und die Katholische Schulen mit fähigen Schulmeistern, woran es bißher

zu vielfältig ermangelt hat, bestelle, kein der Reformirten oder Lutherischen Religion zugethanes subjectum, außerhalb dem Reformirten Kirchenrath, dem Ehegericht, dem Lutherischen Consistorio, und der Geistlichen Administration, in kein Dicasterium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeamten oder andern Churfürstlichen Bedienungen, die Geistliche Administrations-Recepturen, welche zu $\frac{2}{7}$ Theilen mit Lutherischen und Reformirten besetzet werden, ausgenommen, befördert, als Viel es auch ohne Nachtheil der gantzen Gemeinde thunlich ist, in den Dörffern lediglich Katholische Vermögende Personen, zu Schultheisen angeordnet[1]), anderntheils, sobald das Churfürstliche Aerarium sich in besserem Stand befinden wird, eine Convertiten-Casse von etwa Zehn Tausend Gulden Jährlich, auf gewisse Zeit, unter einer vorsichtigen Obsorg, aufgerichtet und daraus denen zur Katholischen Religion tretten wollenden Reformirten und Lutherischen Unterthanen etwas überhaupt oder auf sichere Jahre gereicht werde. Wodurch von diesen Glaubens-Genossen inner kurzen Zeit sehr viele zu der wahren heiligen Katholischen Religion, der in andern Ländern sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden.

Ueber dieses erheischet die Nothdurft, daß bey der geistli-

---

1) Diese den früheren Schlüssen und Recessen widersprechende Maaßregel wurde selbst durch den Pfalz-Bayrischen Erbvertrag vom 26. Februar 1771 Art. V. förmlich approbirt, nämlich „daß in der Pfalzgrafschaft bei Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzten Landesbehörden, als Regierungen, Oberappellation- und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als katholischen wohlqualifizirten Subjecten zu besetzen keinem Regenten erlaubt seyn solle." Indem der Friede zu Teschen den 13. Mai 1779 im Art. VIII. jenen Hausvertrag bestätigte, erging aber die Bedingung, „daß er dem Westfälischen für beide Religionstheile mit wechselweise gleichen Rechten bestehenden Frieden .. für jetzt und künftighin in keinem Falle zum Nachtheil gereichen möge," woraus sich die Ungiltigkeit der obigen Bestimmung ergeben mußte (s. meine Geschichte a. a. O. S. 705. 706. Anm. 76).

chen Administration eine weit bessere Wirthschaft, als bißher geschehen, geführt...., damit die Katholischen.. Pfarrer, Schuldiener, Kirchen besser begabet... Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Reformirte K. Rath die Schrancken des Ihme zukommenden Gewalts überschreiten und diese immerfort zu erweitern fleißig bemühet seye, worauf ein wachsames Aug zu tragen und selbigem ein mehreres nicht, als was Ihme der Ordnung nach zu kommt, einzuraumen[1]). Uebrigens aber auch darauf zu sehen seyn wird, daß das Lutherische Consistorium in seinem an denen den Reformirten zugestandenen $\frac{2}{7}$ Theilen der Geistlichen Gefällen machenden Anspruch, um dadurch die dieser beider Glaubens-Genossen dem Katholischen Religions-Wessen allenfalls höchstschädliche Vereinigung zu hintertreiben, unterstützet und solchem nach endlich ein solcher gütlicher Vergleich zwischen denen Dreyen Religionen in der Churpfalz zuwegen gebracht werde, wodurch den Katholischen der Status modernae possessionis in allem und Jedem, auf alle in Gottes Händen stehende Fälle, für beständig beybehalten wird. Welcher Vergleich zwar bey einigen Gemüthern den Anstand gefunden hat, daß hiedurch einem Katholischen Churfürsten die Hände gleichsam auf ewig gebunden würden. Wenn man aber in wohlbedachte Erwägung zieht, daß auf einer Seiten, so lang die protestirende Mächte in der Jetzigen starcken Verfassung verbleiben, ein zeitlicher Churfürst zu Pfalz ohne das in dem Religions Wesen, der Katholischen Religion zum besten, einige Aenderung vorzunehmen nicht im Stande seyn wird, auf der Andern aber, daß, sobald die Katholische Potentaten durch göttliche Schickung gegen die protestirende die Ueberhand dergestalt gewinnen, daß

1) Zur Erklärung dieses Passus vergl. man meine Geschichte a. a. O. S. 697. 702. 706.

man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, daß ein Katholischer Churfürst zu Pfalz Jederzeit weitergehen und das beste seiner heiligen Religion fast nach Wohlgefallen beeiffern könne, so wird sich der Schluß von selbsten machen, gerathener zu seyn, eine beständige gütliche Vereinigung zwischen obgemeldten dreyen Religionen Je ehender je besser zu stifften, als dieses höchst wichtige Werck auf die zukünftige ungewisse Zufälle ankommen zu lassen.

Wegen der Jülich-Clev- und Berg-Marck-Ravensbergischen Landen seynd ehedem zwischen Churbrandenburg und Pfalz Neuburg verschiedene Religions-Recesse errichtet worden, welchen man Churbrandenburgischer, nunmehr Königlich-Preußischer Seits öfters entgegengehandelt hat[1]) und solches annoch thut, von Churpfälzischer Seiten somit dagegen verschiedentlich Repressalien gebraucht; dabey aber befunden worden, daß die Katholische Religion davon mehreren Schaden als Nutzen, in Ansehung der in denen Clev-Marck- und Ravensbergischen Landen obhandenen vielen Katholischen Stifter, Clöster und Pfarreyen empfunden habe, dahero hierunten sehr behutsam anzugehen ist.

In dem Fürstenthume Sulzbach muß in Religions Sachen auch in Betracht der Verträge mit Vorsichtigkeit gehandelt werden; in dem Herzogthum Neuburg hingegen hat der Lands Fürst dißfals sehr freye Hånd."

Das Wohl der katholischen Religion befördern heißt hiernach also, die Protestanten ihres Rechts berauben, nach der Regel, daß man Ketzern ein gegebenes Versprechen zu halten

1) Im Sinne der katholischen Regierung handelte Brandenburg den Recessen zuwider, da es nicht duldete, daß den Protestanten in solcher Weise ihre Rechte geschmälert wurden, als dies in der Pfalz geschah. (M. vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 184 f. f. S. 266 ff.

nicht verpflichtet sei. Daß und wie nach jener Instruction in der Pfalz und sonst verfahren wurde, lehrt aber die Geschichte [1]).

Am 16. Februar 1799 starb Carl Philipp Theodor unbemerkt und die Bayrischen Lande fielen an Maximilian Joseph, Herzog von Zweibrücken, einen Fürsten, welcher sowohl den Willen, als die Kraft besaß, den bisher bestandenen Misverhältnissen ein Ende zu machen, und der durch Herstellung der lange vermißten Gerechtigkeit sich ein ruhmvolles und gesegnetes Andenken gestiftet hat. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Religions-Declaration für die Kurpfalz vom 9ten Mai 1799 [2]), deren Absicht dahin gerichtet war, „wie jene nun seit einem vollen Jahrhundert in der Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen reformirten und katholischen Unterthanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religions-Irrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben, und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß die Unterthanen beider Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge." Der Fürst gesteht ohne Hehl, daß er „indem er dem Leitfaden der Geschichte gefolget, wahrgenommen: daß die Quelle aller Irrungen und Mißverständnisse . . . hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütertsten Theil der Einwohner in der Rhein-

---

1) Außer der hier mehrfach in Bezug genommenen eigenen Schrift vergl. man jetzt auch J. Hormuth die projectirte Pastoration der in ungemischten evangelischen Landesbezirken und Orten der oberrheinischen Kirchenprovinz zerstreut wohnenden Katholiken. Heidelberg 1843. 8. S. 214 f. f.

2) S. die literarischen Nachweisungen in meiner Geschichte a. a. O. S. 709. Dazu vergl. man noch den Abdruck in den deutschen Blättern für Katholiken und Protestanten. Heft IV. (Heidelberg 1840. 8.) S. 29 f.

pfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und ausgeschlossen, auch mancherlei gegen jene ursprünglich kirchliche Landesgesetze verfügt worden sey, wodurch bei ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist." Es wird nun „ein unabweisliches Gesetz, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintreten zu lassen." Daher erklärt, befiehlt und verordnet der Regent: „Daß sämmtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit nach allen Theilen genießen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freyer Ausübung ihres Gottesdienstes zu irgend einer Zeit einigerley Hinderniß oder Verbot in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstliches Militär dergestalt ausdehnen: daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo sie in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beigegeben werden sollen." Die in einzelnen Anwendungen näher declarirte Glaubens- und Gewissensfreiheit wird dann auch auf die lutherischen Unterthanen ausdrücklich erstreckt.

Aehnliche Bestimmungen ergingen seitdem für die übrigen Theile des Landes, wie namentlich das Edict, die Religionsfreiheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend, vom 10ten Januar 1803, welches allen Religionsverwandten den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte zusichert, denselben die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern einräumt und volle Religions- und Gewissensfreiheit zugesteht, freie Religionsübung gestattet, die Möglichkeit der Bildung eigener kirchlicher Gemeinden erleichtert, und namentlich von der

Verpflichtung losspricht, die besondern Feiertage des andern Religionstheils mit zu begehen[1]).

Die seit 1803 und 1806 eingetretenen Veränderungen und resp. Erweiterungen Bayerns veranlaßten eine fortschreitende Gesetzgebung für die Angelegenheiten des Cultus und die allgemeinere Anerkennung der Parität der christlichen Hauptparteien. In der Constitution für das Königreich Bayern vom 1sten Mai 1808[2]) ist zunächst darüber bestimmt, daß allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter bestätigt wird und daß diese Besitzungen unter keinem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden dürfen. Auch gewährt der Staat allen Staatsbürgern vollkommene Gewissensfreiheit. Diese nur allgemeineren Bestimmungen bedurften nothwendig einer näheren Declaration, welche durch das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften unterm 24sten März 1809 erfolgte[3]). Dieses Edict ist in Folge der späteren politischen Veränderungen des Landes durchaus nicht modificirt worden: denn das jetzt geltende Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26sten Mai 1818, welches die zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde von demselben Datum bildet und zur Erläuterung des Titel IV §. 9 derselben dient, ist mit wenigen minder wichtigen Ausnahmen

1) Bayrisches Regierungsblatt von 1803 Stück 3. Die Kniebeugung der Protestanten. Ulm 1841. S. 31.

2) Unter andern bei Winkopp der Rheinische Bund. Heft XIX, 3 f.

3) Im Regierungsblatt von 1809 Stück 40, und daraus auch bei Winkopp a. a. O. XXXV, 161 f.

eine vollständige wörtliche Wiederholung des älteren Gesetzes. Die hier in Betracht kommenden Festsetzungen beider Edicte sind vor allen:

§ 1. Jedem Einwohner Unseres Reiches ist durch den § VI. der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens, keinem Zwange unterworfen werden — das Edict von 1818 bestätigt dieses mit Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 9. im § 1 und 2.

§ 2. Die Religionseigenschaft an und für sich, schließt Niemand, weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§ 28. Wir haben in Unsern, über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10ten Jänner 1803 die in Unserm Königreiche, bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen, als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätigt werden.

Das Edict von 1818 vereinigt diese Paragraphen im § 24 also: Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten . . anerkannt.

§ 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften, genießen die Rechte öffentlicher Korporationen, — erneuert im Edict von 1818 § 28.

§ 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

— Edict von 1818 § 31. —

§ 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Kor-

porationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

— Edict von 1818 § 44. —

§ 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen und sonstigen beweglichen Sachen, durch § VI. Titel II. der Konstitution Unsers Reichs garantirt.

— Edict von 1818 § 46. eben so, mit Berufung auf § 9. Titel IV. der Verfassungs-Urkunde. —

§ 51. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.

— Edict von 1818 § 47. —

§ 95. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung, kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner, eine Selbsthülfe erlaubt.

— Edict von 1818 § 80. —

§ 17. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern . . .

— Edict von 1818 § 82. —

§ 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Got-

tesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu, auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

— Edict von 1818 § 88. —

Diese Bestimmungen des Edicts, sowie der ganze übrige Inhalt desselben zeigen aufs Unzweideutigste, daß in Bayern die römisch-katholische und die protestantische Kirche in vollem Umfange gleich berechtigt sein sollen. Das Königreich Bayern ist ein Staat von gemischter Bevölkerung, in welchem nach den angeführten Gesetzen weder die römisch-katholische, noch die protestantische Confession als die herrschende oder als Staatsreligion betrachtet werden kann; vielmehr haben beide Kirchen und deren Mitglieder gleichen vollen Anspruch auf übereinstimmende Behandlung, entsprechend der Besonderheit der Confession, soweit diese mit dem Princip der gesammten Verwaltung und der gegenseitigen gleichen Achtung des andern Religionstheils vereinbar ist.

Ist diese Auslegung des Edicts, welche sowohl mit dem ganzen Geiste, als mit den Worten desselben übereinzustimmen scheint, aber auch wirklich die richtige? Die Praxis scheint dagegen zu sprechen, vielleicht darauf gestützt, daß das Edict, obwohl integrirender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, eben so wenig, wie diese selbst, in Angelegenheiten, die sich auf den Cultus und namentlich auf das Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten beziehen, noch ein de jure verpflichtendes Gesetz sei. Das mit der Curie abgeschlossene Concordat vom 5ten Juni 1817 enthält nämlich Bestimmungen, welche die Parität der beiden Confessionen zu verletzen scheinen. So heißt es gleich im ersten Artikel:

„Die römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu

gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat" [1]).

Hier drängt sich die Frage auf, welches der Inhalt dieser göttlichen Anordnung und der canonischen Satzungen sei? Ob nicht etwa auch die Bestimmungen, welche das canonische Recht über das Verhältniß der Orthodoxen (der Katholiken) zu den Ketzern (den Protestanten) enthält, also daß Häretiker strafbarer als Hochverräther seien, weil sie die göttliche Majestät beleidigen, daß die Güter der Häretiker zu confisciren seien, daß mit solchen Verbrechern kein Umgang stattfinden dürfe, daß man ein ihnen gegebenes Versprechen nicht zu halten habe u. a. m.? [2]) Gehört zu jenen Satzungen nicht auch die Lehre von der allein seligmachenden Kirche mit allen ihren Folgerungen? [3]) Nicht etwa auch das dem Staate gegenüber in Anspruch genommene Recht des apostolischen Stuhls?

Gegen eine solche Deutung scheinen freilich die Grundgesetze des deutschen Reichs und jetzt auch die Bundesacte, so

1) „Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus."

2) Man vergl. die Citate in Weiske's Rechtslexicon B. IV, 606 f.

3) Mit Leo XII. (Breve an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers vom 2. Juli 1826) stimmen auch Pius VIII. in der Epistola encyclica vom 24. Mai 1829, und der jetzige Papst Gregor XVI. in dem Schreiben an die Bayersche Geistlichkeit vom 27. Mai 1830, in der Encyclica vom 15. August 1832 u. a. noch immer überein. Der Erstere erklärt aber sehr bestimmt: Quisquis a Catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum. Dies ist dem Sinne nach nichts Anderes, als was Benedict VIII. im Jahre 1302 in der Decretale „Unam sanctam ecclesiam" (cap. 1 Extrav. comm. de majoritate et obedientia [I, 8]) aussprach: Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

wie die Bayersche Verfassungs-Urkunde zu sprechen. Allein es ist eben fraglich, ob nicht nach der Intention des Concordats jene Gesetze ihre Anwendbarkeit verloren haben, da ausdrücklich der Artikel XVI. bestimmt:

„Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden [1]."

Die Absicht der Curie scheint nicht zweifelhaft zu sein [2]), die Statthaftigkeit der Ausführung derselben darf aber nimmermehr zugegeben werden. Es ist zur Genüge bekannt, welchen Widerspruch von verschiedenen Seiten her das Concordat alsbald erfuhr [3]), und daß die Publication desselben, als Beilage der Verfassungs-Urkunde, erst am 27sten Mai 1818 erfolgte. Von Rom aus ergingen sogleich gegen diese Verbindung der Convention mit der Constitution Reclamationen, welche den Erfolg hatten, daß der König unterm 27sten September declarirte, „daß Seine Absicht allzeit gewesen sey und seyn werde, daß das Concordat getreu und heilig in allen seinen Theilen vollzogen werden soll; daß dieses als Reichsgesetz

---

1) „Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur."

2) In der Allocution Pius VII. vom 15. November 1817 über das Concordat (de Schenkl institutiones juris eccl. § 219) bezog sich der Papst ausdrücklich auf die oben mitgetheilte Erklärung Consalvi's beim Wiener Congreß.

3) Man vergl. besonders: Das Königlich Bayerische Concordat mit dem römischen Stuhle. Erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landes-Kirche. Frankfurt a. M. 1818. Alex. Müller: Preußen und Bayern im Concordate mit Rom. Neustadt a. d. O. 1824. Rom im Concordate mit den Regierungen. Aus dem Holländischen übersetzt. Leipzig 1831 und die daselbst angeführte weitere Literatur.

verkündete Concordat allzeit als solches werde betrachtet und geachtet werden; daß das der Verfassung angehängte Edict, dessen Hauptzweck ist, die Ordnung, die Ruhe und die gute Harmonie unter allen Unterthanen des Reichs zu handhaben, nur für diejenigen, die sich zur katholischen Religion nicht bekennen, als Richtschnur dienen soll und werde, während das Concordat für alle Katholiken als Richtschnur dient und dienen soll; daß der auf die Verfassung zu leistende Eid auf keine Weise sowohl den Dogmen, als den Gesetzen der Kirche zu nahe treten kann, weil bei der Verkündigung der Verfassung der entschiedene Wille und die bestimmte Absicht des Königs gewesen ist, daß der zu leistende Eid sich auf nichts anders, als auf die bürgerliche Ordnung beziehe, und daß er diejenigen, die ihn leisteten, niemals zu einer Handlung verbindlich mache, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen seyn könnte"[1]). Dieselbe Erklärung bestätigte der König durch eine Verfügung d. d. Tegernsee 15. September 1821[2]). Hieraus hat man gefolgert[3]): Durch das Rescript von 1821 ist die Regel gegeben, nach welcher sofort die Widersprüche zwischen dem Concordate und dem Religions-Edicte ausgeglichen werden müssen. Das Rescript verfügt, „daß das Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werde", und sonach ist eo ipso Alles gesetzlich zurückgenommen, was der vollen Ausführung des Concordats

1) S. die Erklärung des Königs nebst der päpstlichen Allocution vom 2. October 1818, in Lippert's Annalen des Kirchenrechts II, 13 f.; de Schenkl l. c. § 224. 225.

2) Lippert a. a. O. S. 16. 17. de Schenkl; l. c. § 226.

3) Das Bayerische Concordat im Verhältnisse zum Religions-Edicte, resp. zur II. Beilage der Bayerischen Verfassungs-Urkunde, bei Lippert a. a. O. S. 5 f.

im Wege steht. Die Constitution sammt den ihr angehängten Edicten kann den Katholiken zu Nichts verbinden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen zuwider wäre. Hiernach ist

1) dem Katholiken die freie Uebung seiner Religion zugesichert, in dem Maaße und Umfange, als der Buchstabe des Concordats es ausspricht.

2) Was nicht durch den Buchstaben des Concordats ausdrücklich bestimmt ist, das richtet sich nach der allgemeinen, vom römischen Stuhle approbirten kirchlichen Disciplin.

3) Abänderungen und Modificationen können nur durch Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle geschehen.

Lassen wir diese keineswegs zweifellose Deutung zu, so bleibt doch die Behauptung, daß die katholische Religion in Bayern de jure nicht die herrschende sei, da die protestantische ihr gleichberechtigt ist, unantastbar. Die den Protestanten ausdrücklich zugestandene und wiederholt bestätigte Parität konnte nicht durch eine Convention mit einer fremden Macht (dem Papste) aufgehoben werden. Es wäre eine Verletzung des deutschen Bundes, wenn der 16te Artikel der Acte desselben, welcher die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Religionsparteien d. i. den Katholiken und Protestanten zusichert, durch das Concordat irgend berührt werden sollte. Die Autorität der Verfassungs-Urkunde Bayerns in bürgerlichen Angelegenheiten ist aber vom Könige selbst vollständig auch dem Papste gegenüber behauptet worden. Zur bürgerlichen Ordnung gehört auch das Verhältniß der verschiedenen Confessionen zu einander, und dieses ist eben nach der Verfassungs-Urkunde und dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesell-

schaften ein paritätisches. Sollte sich nach der äußern kirchlichen Seite hin ein Widerspruch zwischen der Constitution und dem Concordate finden, so würde das letztere weichen müssen, weil die Constitution als Rechtsgesetz für die bürgerliche Ordnung, welche auch das äußere Kirchenwesen umfaßt, schlechthin anerkannt ist. Unbedenklich würde dies zur Anwendung kommen müssen, sobald Verhältnisse beider Confessionen zu einander in Betracht gezogen werden; wenn dagegen die katholische Kirche allein d. h. nicht in ihrem Verhältnisse zu den Protestanten, durch die Constitution im Widerspruche mit dem Concordate getroffen würde, dann müßte allerdings, der Zusicherung des Königs gemäß, dem letzteren der Vorzug zugestanden werden. Solche Widersprüche dürften indessen weniger in äußeren, als in inneren kirchlichen Angelegenheiten hervortreten und hier würde das Concordat unbedingt maaßgebend sein, in ähnlicher Weise, wie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26sten Mai 1818, welches mit dem Concordate zusammen der Verfassungs-Urkunde als Beilage „in Ansehung der inneren kirchlichen Angelegenheiten" zugefügt ist.

Eine andere Frage ist es aber, ob in Beziehung auf die innere kirchliche Verwaltung selbst die Parität der Katholiken und Protestanten anerkannt sei. Vergleichen wir die Bestimmungen des Concordats, besonders im Artikel XII, mit dem Edicte über die inneren protestantischen Angelegenheiten, besonders § 10, so stellen sich allerdings Unterschiede heraus, die indessen an und für sich keinen Nachtheil auf Seiten der Protestanten mit sich führen, wenn nicht durch eine rigoristische und parteiische Praxis der weltlichen Behörden dergleichen veranlaßt werden. Zu vielfacher Willkühr und Härte ist hier allerdings

Gelegenheit gegeben, und daß dieselbe eifrig sowohl von Seiten der Beamten, als des Clerus ergriffen werde und besonders in der neuesten Zeit in höchst bedenklicher Weise herbeigezogen sei, ist eine unbestreitbare Thatsache [1]).

Nicht blos nach Außen hin hat der Bayerische Clerus durch Aufregung aller Art Zwistigkeiten theils veranlaßt, theils gesteigert, sondern auch im Lande selbst durch einen so gewaltsamen Fanatismus den kirchlichen Frieden zu stören gesucht, daß sowohl die höhere geistliche als weltliche Obrigkeit zu ernsterem Einschreiten wiederholt genöthigt worden ist. Daß aber das Gouvernement selbst endlich zu theilweiser Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Fanatiker sich entschlossen und so die rechtlich bestehende Parität der Protestanten gefährdet habe, darüber wird nur zu gerechte Klage erhoben. Vor allen sind es aber zwei Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa, ja der gebildeten Welt überhaupt auf sich gezogen haben und deren Beleuchtung Gegenstand der folgenden Darstellung sein soll; denn beide sind Verletzungen der Religions- und Gewissensfreiheit der Protestanten in Bayern [2]).

1) Wir wollen hier nur auch an die strengere Auslegung des § 88. des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. (vergl. unten) erinnern.

2) An Stoff zu andern Erörterungen würde es übrigens auch nicht fehlen. So scheint die eben bekannt gewordene Entscheidung des Ministerii des Innern vom 5. November 1843 (vergl. Allgemeine Darmstädter Kirchenzeitung 1844 No. 25) wegen des Religionsunterrichts der Minderjährigen mit dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. vom 26. Mai 1818 § 6. nicht wohl vereinbar zu sein. Gelegenheit zu Proselytenmacherei ist jetzt in reichem Maaße gegeben. Ueber andere Punkte s. m. Harleß: die evang. luth. Kirche in Bayern. Erlangen 1843. S. 57 f.

II.

Die Gustav-Adolf-Stiftung in Deutschland und das Verbot derselben in Bayern.

„Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen."
Galat. VI, 10.

„Die im Königreiche Bayern als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben."
Edict über die äußeren Rechtsverhältn. u. s. w. §. 44.

Sehr wahr bemerkt Ranke [1]) in Beziehung auf die Verfassung der evangelischen Kirche: „Nicht in völliger Unbedingtheit treten die Ideen in der Welt ein." Wenn er aber zugleich hinzufügt: „der Moment ihres Hervortretens beherrscht ihr Dasein auf immer: so leben sie fort, wie sie zum Leben gelangten," so ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht annehmbar. Die evangelische Kirche ist zwar ihrem äußeren Organismus nach als eine getheilte entstanden, beschränkt auf die einzelnen Territorien, in deren Grenzen sie sich befindet. Mit Unrecht würde man aber daraus die Nothwendigkeit der vereinzelten Existenz der evangelischen Landeskirchen in ihrer Abgeschlossenheit und ohne Zusammenhang mit der Kirche eines andern Landes oder gar mit der evangelisch-katholischen Kirche überhaupt herleiten. Ihrem Begriffe nach enthält die evangelische Kirche das Moment der Einheit und Katholicität eben so gut in sich, als dies die römisch-katholische und die griechisch-katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt. War die apostolische Kirche zugleich katholisch d. h. war ihr Streben durch den Zusammen-

1) Deutsche Geschichte II, 436.

hang mit der Person Christi dahin gerichtet, die ganze Erde zu umfassen, so gebührt das Pädicat „katholisch" der evangelischen Kirche wohl noch mit größerem Rechte, als der römischen: denn wo Christus herrscht, da ist die katholische Kirche[1]). Die evangelische Kirche schließt sich aber wahrhaft an die apostolische und hat ihre Einheit und Katholicität in der vollen Anerkennung des Einen Herrn und des Einen Glaubens, der in der heiligen Schrift, dem Evangelium, Regel und Norm findet, wie dies auch die Symbole der Evangelischen bekennen und bezeugen; während die römische Kirche ihre Katholicität nicht unmittelbar auf Christus, sondern auf den Bischof von Rom, den Papst, als den Stellvertreter des Herrn (**Papa veri Dei in terris vicem gerens**) zurückführt und daher zwar katholisch, aber päpstlich-katholisch ist.

So wie der Glaube, so ist auch die auf ihm beruhende Einheit und Katholicität zunächst eine innere. Je lebendiger, je inniger aber diese Einheit, der Anschluß aller Glieder am Leibe des Herrn wird, desto bestimmter und vollendeter muß sie nach Außen hin sichtbar hervortreten. Dies lehrt auch die Geschichte der evangelischen Kirche im Ganzen und im Einzelnen. Stets ist die Verbindung der einzelnen Landeskirchen, zunächst in der Lehre, dann auch in der Verfassung in gewisser Weise angestrebt und verwirklicht worden; die vollständigere Vereinigung in immer größeren Kreisen ist die Aufgabe, deren Lösung sich die Evangelischen bald mehr, bald weniger vorgesetzt haben. In unsern Tagen zumal ist mit erneuter Kraft nach diesem Ziel gerungen worden und die edle Bemühung ist nicht ohne höhere Erfolge geblieben. Die immer weiter schreitende

1) „Ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ ἐκκλησία καθολική." (Ignatius ad Smyrnaeos cap. VIII.)

Union der Lutheraner und Reformirten, die mannigfachen Vereine für die Mission, Bibelverbreitung und andere kirchliche Zwecke sind dafür ein sprechendes Zeugniß. Vor allen aber ist es die im Wohlthun thätige Liebe, welche als einendes Moment die schönsten Ergebnisse hervorgebracht hat und in immer glänzenderer Weise hervorbringen wird.

Eingedenk der Empfehlung des Apostels: Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen (Galater VI, 10) haben die Evangelischen sich von je her beeifert, die Noth ihrer dürftigen Brüder durch Liebesgaben zu erleichtern. Die Geschichte der Reformation liefert uns die rührendsten Beispiele der größten Selbstaufopferung, mit welcher für die Abhilfe geistlicher und leiblicher Bedürfnisse der neugepflanzten Gemeinen Sorge getragen wurde. Ganz besonders hat sich die Niederländische evangelische Kirche stets dadurch ausgezeichnet und auf solchem Wege die Gemeinschaft mit den Evangelischen aller Länder begründet und erhalten. Das im letzten Jahrzehend lebendiger erwachte Bewußtsein der Einheit der evangelisch-katholischen Kirche hat aber die Stiftung eines Vereins herbeigeführt, welcher den Protestantismus in seiner Totalität zu umfassen bestimmt ist.

Bei Gelegenheit der zweiten Säcularfeier der Schlacht bei Lützen am 6ten November 1832 hatte der bereits verewigte Kaufmann Schild aus Leipzig die Idee angeregt, welche Superintendent Dr. Großmann weiter ausführte [1]), eine Stiftung in Leipzig ins Leben zu rufen, welche zum Andenken an den Retter der Glaubensfreiheit der Evangelischen, unter dem Namen: Gustav-Adolf-Verein: sich das Ziel steckte, einen

1) S. der Bote des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, ausgesendet durch Dr. Karl Zimmermann. Erster Jahrgang (Darmstadt 1843) S. 32.

Capitalfonds zu gründen, aus dessen Zinsen den bedrängten evangelischen Gemeinen, welche mit ihrem Kirchen- und Schulwesen in Nothstand gerathen, im eigenen Vaterlande keine ausreichende Hilfe finden, nach Kräften geholfen werden könnte. Man bat nach dem Muster der Pennysammlungen in England durch in die Häuser gesendete Zettel Mann für Mann um sechs Pfennige, und Gott segnete das Unternehmen also, daß bald bedeutende Mittel zu Gebote standen. Insbesondere betheiligten sich auch der König von Preußen und Schweden, jener durch eine reiche Spende, dieser durch Anordnung einer auf sechs hinter einander folgende Jahre (1836—1842) zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecte. Die also erlangte Summe wurde nach den vom Königlich Sächsischen Ministerium am 4ten October 1834 bestätigten Statuten verwaltet. Die Theilnahme wuchs nun mehr und mehr, jedoch immer noch in kleineren Kreisen. Da ward dem Unternehmen ein viel höherer Aufschwung durch den am Reformationsfeste des Jahres 1841 vom Hofprediger Dr. Karl Zimmermann erlassenen: Aufruf an die protestantische Welt zur Bildung eines zweiten Vereins [1]). Jetzt gewann man allgemeiner die Ueberzeugung, daß wenn schon an sich der Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Gemeinen groß und beachtenswerth sei, und wenn der Verein auch keine andere Frucht, denn diese trage, er dadurch genugsam bezeuge, wie er gewurzelt sei in dem Glauben, der durch die Liebe allermeist gegen die bedrängten Glaubensgenossen sich thätig erweisen will; daneben aber erscheine als ein bei weitem höherer Zweck, zu welchem jener sich als ein erfolgreiches Mittel verhalte, die Förderung der Einigung, Erstarkung und Erhebung der evangelischen kirchlichen Zustände, die Belebung des Bewußtseins der Einheit aller nach Welt-

1) In der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1841 No. 172.

reichen getrennten Theile der evangelischen Kirchengemeinschaft, und die Offenbarung und Bewahrheitung dieser Einheit auch durch ein materielles Bindungsmittel [1]). Dieser Ueberzeugung gemäß traten alsbald mehre Vereine ins Leben; in allen Ländern Deutschlands, in Dänemark, England, Frankreich, Holland, der Schweiz und Ungarn fand die Idee den entschiedensten Beifall und es bildeten sich in deutschen und außerdeutschen Städten Comité's zur Förderung der guten Sache [2]). Das Princip der ganzen Stiftung nöthigte aber auch nunmehr zur Verbindung der vereinzelt entstandenen Vereine. Der Vorstand des Leipziger Vereins verständigte sich darüber sogleich mit Dr. Zimmermann und erließ im April und Juni 1842 einen neuen Aufruf [3]) an alle Glaubensgenossen nahe und fern, die Gustav-Adolf-Stiftung durch Gaben christlicher Liebe zu unterstützen und zu dem Behufe Zweigvereine zu bilden. Von andern Seiten ergingen Vorschläge zur Gründung von Landesvereinen (mit Diöcesan- und Parochialvereinen), Hauptvereinen und einem Centralvereine. Auf der Basis der bisherigen Propositionen entwarf das Darmstädter Comité besondere Statuten zu Offenbach am 18ten Juli 1842 [4]), denen sich das Reglement des Localvereins zu Frankfurt a. M. meistens wörtlich anschloß [5]).

Zur Bewirkung der Commenbration war inzwischen eine Generalversammlung für den September 1842 nach Leipzig

---

1) Vergl. das Schreiben eines Preußischen Geistlichen an Dr. Zimmermann in der cit. Kirchenzeitung 1842 No. 107.

2) Vergl. die Berichte in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1842 No. 18. 34. Der Bote a. a. O. S. 14.

3) Allgemeine Kirchenzeitung 1842 No. 107, wo auch Dr. Zimmermann's Erklärung mitgetheilt ist.

4) A. a. O. 1842. No. 133.

5) A. a. O. 1842. No. 139.

ausgeschrieben worden. Am 14ten d. M. hielt zuerst ein Ausschuß eine Vorberathung zur Feststellung der Grundzüge der Vereinigung, worauf am 16ten die Generalversammlung selbst folgte [1]. Mehr als vierhundert Mitglieder der evangelischen Kirche aus Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Holstein, dem Elsaß, Hannover, Meklenburg, Naussau, Norwegen, Oldenburg, Preußen, Sachsen, den Sächsischen Herzogthümern, den Preußischen Fürstenthümern, der Schweiz wohnten in Liebe und Begeisterung für ein gemeinsames Liebeswerk dem Convent bei und vereinbarten sich zunächst über drei Puncte:

1) Die Gustav-Adolf-Stiftung und alle Vereine, die sich für denselben Zweck noch bilden werden, verbinden sich zu einem Ganzen, das den Namen führt

Evangelischer Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.

2. Es werden vorläufig drei Hauptvereine anerkannt, in Leipzig, Dresden und Darmstadt, die jährlich im Directorium mit einander abwechseln, während die Centralcasse und das Centralarchiv, wie bisher, so für immer in Leipzig bleibt. Wenn mehre Hauptvereine gebildet werden, so tritt eine Centralverwaltung ein, die fortwährend ihren Sitz in Leipzig hat.

3) Es sollen auf Grund der bisherigen Verhandlungen Statuten ausgearbeitet und der nächsten in Frankfurt a. M. zu haltenden Hauptversammlung vorgelegt werden.

Immer glänzender wurden hierauf die Resultate der Gesellschaft, welche von Seiten der Regierungen und des

1) Amtlicher Bericht über die am 16. September 1842 zu Leipzig gehaltene Versammlung der Vereine zur Unterstützung bedrängter protestantischer Gemeinden. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel; verb. mit: Der 16. September 1842, in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1842 No. 174.

Volks mit stets wachsender Theilnahme gefördert ward [1]). Daher konnte bereits im September 1843 berichtet werden, „daß in Deutschland eigentlich zur Zeit nur ein einziger Staat sich von dem Vereine fern hält, indem weder dessen Regierung auf die an sie gerichteten Bitten eine Antwort gegeben, noch Sammlungen, außer von sehr wenigen Privatleuten dort gemacht worden" [2]). Die schon früher angesetzte Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. wurde am 21. und 22sten September 1843 gehalten, der vorgelegte Entwurf der Statuten berathen und genehmigt, und so definitiv die erforderliche Beschlußnahme getroffen [3]).

Jetzt ist der Verein in stetem Wachsthum begriffen, fast nirgend nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr in jeglicher Weise begünstigt. Unterm 17ten December 1843 hat der König von Würtemberg sich zur Unterstützung des „eben so löblichen, als nützlichen Zwecks" bereit erklärt, und am 14ten Februar 1844 der König von Preußen das Protectorat der inländischen Vereine übernommen, mit dem Auftrage an den Staatsminister Eichhorn, „der Entwickelung und Mehrung der Vereine in aller Weise förderlich zu sein, und diese Gelegenheit zu benutzen, um unter allen Evangelischen

1) Ueber die Fortschritte im Einzelnen vergl. man die aus der Allgemeinen Kirchenzeitung besonders abgedruckten: Blätter für die Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger protestantischer Gemeinden; Der Bote a. a. O. S. 14 f. 72 f.

2) Der Bote S. 16.

3) Vergl. Bericht über die am 21. und 22. September 1843 zu Frankfurt a. M. stattgehabte Hauptversammlung (des Centralvereins) der Gustav-Adolf-Stiftung. Darmstadt, Leske 1843. 8. Der Bote a. a. O. S. 1 ff. Die Verhandlungen über die Statuten, daselbst S. 18 f. 53 f. und der Jahresbericht vom 6. November 1843. S. 69 f.; s. auch: (de Wette) Der evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1843. Beilage zu No. 299 und 300. Die Statuten selbst sind anhangsweise mitgetheilt worden.

das Bewußtsein recht lebendig werden zu lassen, wie wichtig ihr einmüthiges Zusammenwirken in dieser Angelegenheit ist." In solchem Sinne hatte sich der Minister bereits unterm 16 November 1843 ausgesprochen [1]), indem er vom allgemein christlichen Standpunkte aus dem in dem Institute sich manifestirenden Gefühle kirchlicher Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit gesunde Entwickelung und Gestaltung wünscht und bemerklich macht, daß dieselbe durch Freiheit ihrer Lebensäußerungen, sofern sie sich auf dem rein kirchlichen Gebiete bewegen und mit ihren Zwecken auf diesem Gebiete bleiben, wie bedingt, so auch am besten gesichert zu sein scheine. „Daher ist auch diesen Vereinen von Seiten der deutschen Bundesstaaten, so viel bekannt ist, kein Hinderniß in den Weg gelegt worden, wozu der unzweideutig ausgesprochene und nur löbliche Zweck wohl um so weniger Veranlassung geben konnte, als diese Staaten Unterthanen verschiedener Confessionen in sich schließen, denen sie gleiche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen eben so geneigt, als verpflichtet sind."

So dachten auch wir, bis vor wenigen Tagen: dann zwar verlautete, daß in Bayern die Gustav-Adolf-Stiftung als ein „Parteiverein" bezeichnet und darum vom Königreiche ausgeschlossen sei [2]); doch blieb die Hoffnung, daß auch dort eine andere Ansicht Raum gewinnen werde, und dies um so mehr, als nicht nur in Frankreich, Belgien u. a. der Verein nicht gehindert, selbst von Rom und Palermo aus Beiträge eingesendet worden [3]), sondern auch in Oestreich, wo die Protestanten nur geduldet sind, der Wirksamkeit der Stiftung

1) Allgemeine Kirchenzeitung 1844 No. 17.
2) Der Bote a. a. O. S. 14.
3) A. a. O. S. 17.

nicht entgegengetreten wird, weil die eben so gerechte, als milde Regierung den edlen Zweck derselben nicht verkennt. Unsere Hoffnungen sind bisher indessen nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern im Gegentheile in eine noch weitere Ferne gerückt worden.

Durch Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 31 August 1842 an das protestantische Oberconsistorium ward das Gesuch des Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung um Gestattung des Bezugs von Beiträgen aus Bayern zurückgewiesen, und darauf durch Ausschreiben der Regierungen [1]) den sämmtlichen Districts-Polizeibehörden eröffnet, „daß Se. Maj. der König Sich nicht bewogen finden können, der Ausdehnung des zu Leipzig gegründeten und seither in Deutschland unter dem Namen: Gustav-Adolf-Stiftung: weiter verbreiteten Vereins auf das Königreich stattzugeben.“ Hiernach durften also keine Vereine in Bayern gebildet werden, welche atwa mit der größeren Verbindung in Gemeinschaft traten. Der Zweck jener Stiftung an sich konnte aber füglich nicht Bedenken erregen und es kam nur darauf an, denselben in gesetzmäßiger Weise zu verfolgen. Nur wenig und vereinzelt wurde dafür gewirkt. Wie man verfuhr, ergiebt unter andern ein Bericht aus Bayern [2]), nach welchem der Geistliche einzelnen christlichen Männern die Sache empfahl, und mit der im Pfarrhause angebrachten Missionsbüchse eine Kasse zur Unterstützung protestantischer Gemeinen verband, indem er die Einlagen zur Hälfte für das Missionswesen und für die armen Glaubensgenossen bestimmte. Das Recht zu diesem Medium wird motivirt, daß, da bis auf die neuste Zeit zwar auch kein Missionsver-

---

1) Z. B. der von Ober-Bayern vom 2. September 1842.

2) Blätter für die Vereine 1843 September No. 12. S. 142.

ein bestehen durfte, allenthalben Missionsbüchsen in den Pfarrhäusern geduldet wurden. Wenn auch Sammlungen und Kirchencollecten ohne höhere Erlaubniß nicht vorgenommen werden dürfen, so kann man es doch wohl dem christlichen Volke nicht verbieten, seinen Seelsorgern fromme Liebesgaben zur Verwendung für christliche Zwecke zu übergeben. Nachdem endlich neuerdings die Errichtung eines Missionsvereins genehmigt worden, beschränkte sich der Pfarrer auf Empfehlung der Unterstützung dürftiger Gemeinen am Schlusse der Predigt und bei der Catechismuslehre. Der Verfasser des Berichts bemerkt, so habe er bis jetzt für die große Angelegenheit, die ihm so sehr am Herzen liegt, zu wirken gesucht und glaube damit nichts Ungesetzliches gethan zu haben und doch den Forderungen seines Gewissens nachgekommen zu sein.

Außerdem mußte die Annahme von Gaben, welche die Gustav-Adolf-Stiftung bedürftigen Gemeinen sendete, vom rechtlichen Standpunkte aus als unbedenklich erscheinen, insofern die gesetzlich erforderliche Anzeige erfolgte und in den dazu geeigneten Fällen die Genehmigung der Obrigkeit eingeholt ward.

Man hatte sich indessen darin geirrt, wie bald bestimmte Vorfälle ergaben. Es sollte nämlich in dem rheinbayerischen Dorfe Moudach für die protestantische Gemeine eine Kirche erbaut werden. Da die Bewohner meist mittellos und die Kosten nicht unbedeutend sind, wurde die Hilfe auswärtiger Evangelischer erwartet. Als dies der höchsten verwaltenden Behörde zu München bekannt wurde, äußerte sich dieselbe dahin, die Zulassung von Beiträgen aus dem Auslande zum Bau des Bethauses zu M. sei um so bedenklicher, als eben hiedurch Vereinen der Eingang in die bayerischen Lande eröffnet würde, die man in Bayern weder anerkenne, noch

gutheiße, ja die aufs Nachdrücklichste verboten seien, mithin den Gesetzen, welche unerlaubte Vereine untersagen, geradezu entgegen gehandelt werden würde [1]). Ebenso wurde der Gemeine zu Passau, der eine Unterstützung geworden, die Annahme derselben verboten. — Das Princip ist seitdem durch die Verordnungsblätter als überall maaßgebend publicirt worden. Das Rescript der Regierung zu Speyer vom 15ten Februar d. J. lautet also:

„Die Ausdehnung und Wirksamkeit des zu Leipzig gegründeten und seither in Deutschland unter dem Namen Gustav-Adolf-Stiftung weiter verbreiteten Vereins auf das Königreich wurde Allerhöchsten Orts mit dem Beifügen verboten, daß 1) die von dem Vereine einzelnen Bayerischen Kirchengemeinden zugewendeten Unterstützungs-Beiträge, wenn sie an ihren Bestimmungsort gelangen, mit der Warnung zurückgesendet werden sollen, künftighin solche Sammlungen nach Bayern zu unterlassen, widrigenfalls die dahin gelangenden Unterstützungs-Beiträge eingezogen und für irgend einen öffentlichen oder Stiftungszweck verwendet würden; 2) daß den Bayerischen Unterthanen jeder Verkehr mit dem besagten Vereine und jede Annahme einer Gabe von Seiten desselben, unter was immer für einer Form sie auch geschehen möge, untersagt, gegen die Uebertreter aber die durch die Theilnahme an unerlaubten Vereinen begründete Bestrafung, bei Beamten und Geistlichen aber die überdies nach den Dienstverhältnissen zulässige Einschreitung veranlaßt werden soll; was zufolge

1) S. den Bericht d. d. Karlsruhe den 21. Februar 1844 in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung 1844 No. 17. S. 156. Der Einsender macht bei dem Ausdrucke „Bethaus" die Bemerkung: „Diesen geringfügigen, Juden und Moslemin zukommenden Namen, giebt man nicht nur in Oestreich, sondern auch in diesem Lande den evangelischen Kirchen."

höchsten Befehls des königlichen Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird" [1]).

Eine weitere Motivirung des Rescripts fehlt. Nach einem Berichte aus München vom 16ten Februar und aus Landshut vom 8ten März [2]) wird dieselbe aber angedeutet. „Der Verein der Gustav-Adolf-Stiftung hat sich durch seinen Namen als Parteiverbindung angekündigt und lasse eine Störung des kirchlichen Friedens in Deutschland besorgen. Diese seine Tendenz gehe ganz unzweifelhaft aus den Verhandlungen hervor, welche bei der vor einigen Monaten zu Halle stattgefundenen Versammlung eines Provincialvereins gepflogen worden. Es habe aber auch der Verein in neuerer Zeit gesucht, Bayerische protestantische Gemeinen zu unterstützen. Dies stehe indessen in offnem Widerspruche mit der Stellung und Einrichtung der Bayerischen protestantischen Kirche und könne um so weniger geduldet werden, als dem Könige und seinem Ministerium die Erhaltung des Religionsfriedens im deutschen Vaterlande besonders am Herzen liege."

Diese Gründe erscheinen freilich sehr schwach und bedeutungslos, und vermögen nicht den Vorwurf zu beseitigen, daß die gedrohete Maaßregel gegen die Gustav-Adolf-Stiftung die Rechtsgleichheit und die Religions- und Gewissensfreiheit der Protestanten in Bayern verletze und vielmehr geeignet sein

1) Nach dem Amtsblatte mitgetheilt in der Allgemeinen Preuß. Zeitung 1844 No. 60 S. 368. Dieselbe giebt auch No. 70 S. 422 aus der Münchener politischen Zeitung das Rescript der Regierung von Ober-Bayern, welches dem Inhalte nach mit dem von Speyer übereinstimmt. Das Rescript der Regierung von Nieder-Bayern d. d. Landshut 14. Februar ist in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung No. 21 abgedruckt. Die Allerhöchste Entschließung des Königs ist übrigens am 10. Februar erfolgt.

2) In der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung 1844 No. 16. S. 140 und No. 21. S. 187 f.

dürfte, den Religionsfrieden zu stören, als, was vorgeschützt wird, denselben zu erhalten.

Die Vereinigung wird eine Parteiverbindung genannt, wie dies schon aus dem Namen erhelle. Der Name ist indifferent, und mit Recht ist bereits bemerkt worden, daß die Vereine der Weihe des Andenkens an den König Gustav Adolf nicht bedürfen. Ist indessen einmal der Name gewählt, so mag er beibehalten werden, um sich der großen Verdienste des Königs um Deutschland zu erinnern, nicht etwa um darin eine Demonstration gegen die Schwesterkirche zu suchen, welche doch nicht aus dem Namen, sondern aus der Tendenz des Vereins allein entnommen werden könnte. Den Vorwurf, daß die Stiftung ein Parteiverein sei, wollen wir nicht abweisen, wenn der Ausdruck Partei in der richtigen Bedeutung verstanden wird. Partei oder hier näher Religions-Partei bezeichnet nämlich nach allgemeinem Sprachgebrauche eine Vereinigung Derer, welche einer bestimmten Confession angehören und sich in Grundwahrheiten von einer andern Confession unterscheiden [1]). In diesem Sinne ist die Gustav-Adolf-Stiftung ein Verein der protestantischen Partei oder wie wir lieber sagen würden, der evangelisch-katholischen Kirche, indem dadurch zugleich der allgemein christliche Einheitspunkt mit der römisch-katholischen, so wie der griechisch-katholischen Kirche ausgedrückt wird. Gerade von Bayern aus sollte man am wenigsten einen Vorwurf über die Bezeichnung „protestantischer Verein" erwarten, da das Gouvernement den Ausdruck „Protestanten" als den officiellen befohlen hat, während in Preußen für den Geschäftsstil nur der Name „Evangelische" gebraucht werden darf, und selbst in Oestreich nur der letztere, nämlich „Evangelische Augs-

1) Adelung grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart III, 660.

burgischer und Helvetischer Confession" zulässig ist [1]). Der Verein ist also eine Parteiverbindung, aber nicht eine Partei im politischen Sinne, denn er ist nicht „ein Organ für politische Zwecke", sein Ziel ist nicht „eine verfassungswidrige Einmischung in die Ausübung von nur dem Könige und den Ständen vorbehaltenen Rechten." Nicht etwaige Mißgriffe und particulare Bestrebungen und Zwecke Einzelner sind geeignet, den Character der Gustav-Adolf-Stiftung erkennen zu lassen [2]), es muß vielmehr auf die officiellen Erklärungen der Vereine und auf die Statuten derselben zurückgegangen werden, um die Tendenz in ihrer Wahrheit zu begreifen. In dem Aufrufe des Comité's zu Leipzig und Dresden vom Juni 1842 heißt es darüber [3]): „Bei diesem Werke ist es durchaus nicht auf eine Demonstration gegen unsere Mitchristen katholischen Bekenntnisses abgesehen, wie klar in unsern Statuten vorliegt; dies haben wir oft auf das bestimmteste erklärt, und viele edle Katholiken haben ihre Ueberzeugung davon selbst an den Tag gelegt, indem sie unaufgefordert zu Ehren Gu-

1) S. die Preußische Cabinets-Ordre vom 3. April 1821 (v. Kamptz Annalen V, 341) und über Bayern und Oestreich Fuchs Annalen der protestantischen Kirche in Bayern. Neue Folge II, 25. 203; vergl. auch: Von dem Namen der evangelischen Kirche und seiner geschichtlichen und rechtlichen Bedeutung in der Evangelischen Kirchenzeitung 1840 No. 29. 30.

2) Daß übrigens in den Verhandlungen zu Halle (Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1843 No. 101, 1844 No. 15) Mißgriffe vorgekommen seien, erhellt nicht. Es wird aber behauptet (s. den Bericht aus Landshut vom 8. März in der cit. Kirchenzeitung No. 21 S. 189), in Halle sei ausgesprochen, die Stiftung beabsichtige die Bildung einer allgemeinen, nicht durch politische Grenzen getrennten protestantischen Kirche und einer gemeinsamen Vertretung der Rechte der protestantischen Kirche gegenüber der katholischen, also die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum, doch in der Weise, daß nicht die protestantischen Fürsten, sondern die protestantischen Völker sich hier vereinigen, — und es wird dies als der Ausdruck eines einzelnen überspannten Individuums bezeichnet.

3) Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung 1842 No. 107. S. 886.

stav Adolf's für die Zwecke unsers Vereins Geldbeiträge gegeben haben." Auf der Versammlung zu Leipzig am 16ten September 1842 wurde bei der Berathung über den § 2 der Statuten, welcher also lautete:

„Der Zweck dieses Vereins ist Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen d. h. Erleichterung in der Noth, in welcher durch die Erschütterungen der Zeit und durch andere Umstände protestantische Gemeinden in und außer Deutschland in Betreff ihres kirchlichen Zustandes sich befinden, wenn ihnen im eigenen Vaterlande ausreichende Hilfe nicht zu Theil wird." erinnert: „Der Vorschlag, den Begriff bedrängte Glaubensgenossen" genauer festzustellen, und „namentlich bedrängte Gemeinden in katholischen Ländern" zu setzen, wird besonders von dem Herrn Präsidenten und Dr. Zimmermann bestritten, da theils diese Fassung eine Demonstration gegen die katholische Kirche, welche man streng vermeiden müsse, involviren würde, und da andern Theils auch protestantische Gemeinden in nicht christlichen Ländern der Unterstützung bedürften" [1]). Auf diese Erinnerung wurde auch bei der Fassung der Frankfurter Statuten in § 1. Rücksicht genommen [2]) und ebenso in beinahe allen andern Statuten [3]). Sie alle gehen von dem leitenden Gedanken aus: Die Hauptaufgabe ist, daß von allen Seiten, mit Verläugnung aller besondern Ansichten und selbst, wo es erforderlich werde, mit Aufgabe aller Einzelinteressen,

1) A. a. O. No. 174. S. 1435. 1440.

2) M. vergl. die Anlage.

3) In den Berliner Statuten vom 12. December 1843 (Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844 No. 17) heißt es nur im § 1: „der Zweck ist, bedrängten Glaubensgenossen der evangelischen Kirche, welche unter nicht evangelischen Christen ihren Wohnsitz haben, . . . zu helfen." Der etwaigen Mißdeutung wegen wäre eine Aenderung dieses Passus wünschenswerth.

dahin gestrebt werden müsse, den Gesammtverein als eine einige und große That, als ein ganzes und großes Werk der gesammten evangelischen Kirche ins Leben zu rufen und im Leben zu erhalten — die Haupttendenz ist, daß die Liebe der Mutterkirche als solcher und als eine belebende Macht ausströme, wohin sie immer kann und wie sie es nach den Verhältnissen der Zeit und der Länder darf. Das vornehmlich soll den Gaben ihren bleibenden Werth geben, daß die Empfänger an der gebenden Hand den Pulsschlag der Mutter fühlen und somit weniger durch die materielle Hilfe, als unendlich mehr durch die in derselben offenbarte Einheit der Liebe in ihrem kirchlichen Bewußtsein erhalten und gehoben werden [1]).

Der Zweck des Vereins tritt noch bestimmter hervor, indem seine Wirksamkeit sich auf: lutherische, reformirte und unirte, so wie solche Gemeinen beziehen soll, die ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen [2]). Er beschränkt sich auf Gemeinen, geht nicht auf Individuen [3]), und bildet daher keine Convertitenkasse, keine Propaganda [4]), will auch nicht protestantische Missionspfarreien begründen oder

---

1) Blätter der Vereine 1843 No. 11. S. 118. 125. 126.

2) S. § 2 der Frankfurter Statuten; vergl. Der Bote S. 19. 20.

3) Verhandlung vom 16. September 1842 (Allgemeine Kirchenzeitung 1842. S. 1440), 21. September 1843 (Der Bote S. 20). Bei den geschlossenen und abgesonderten Höfen im Osnabrückischen erscheint aber auch die Unterstützung einzelner Familien wichtig, indem davon die Erhaltung der Gemeine selbst bedingt ist, weshalb man sich nicht dagegen erklären konnte und die Unterstützung Einzelner dem Ermessen der einzelnen Vereine, wo es nothwendig scheine, überlassen mußte (Der Bote a. a. O.; vergl. Sander Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Göttingen 1843. S. 39).

4) (Rheinwald). Was ist der deutsch-evangelische Gustav-Adolf-Verein. Leipzig 1843. S. 18 f.

bereits bestehende unterstützen [1]). Nicht der Armuth, sondern der kirchlichen Hilfsbedürftigkeit soll abgeholfen werden.

Bedarf es noch weiterer Zeugnisse, wo die edelsten Fürsten, wo ganze Landeskirchen, wo die Gesammtheit der Evangelischen sich mit solcher Bestimmtheit über die Absicht der Stiftung und die Theilnahme an derselben ausgesprochen hat. Hier ist keine **reservatio mentalis**, hier ist keine **causa honesta** im Sinne eines **Castro-Palao** zu Amphibolien, wir stützen uns nicht auf eine probable Meinung. Uns treibt die Liebe zu den Brüdern, denen das Heiligste, der Glaube und die Seligkeit, nach ihrer und unsrer Ueberzeugung vom Evangelium, erschwert wird. Eine Gemeinschaft, die auf solchem Fundamente ruht, kann keine irdische Gewalt vernichten: denn die Liebe bleibt jeder äußeren Macht unberührbar und wächst an Kraft und Fülle, je mehr sie gehemmt wird. Und welche Liebe? Die heilige, christliche, die fern ist von Gesinnungen des Unfriedens gegenüber den Mitbrüdern anderer Glaubensüberzeugung, indem sie ja sonst nicht mehr christlich wäre; die vielmehr dahin wirkt, Neid und Mißgunst aufzuheben, welche in dem Herzen der minder günstig gestellten Brüder einen Platz finden könnten, indem sie den Unterschied, welcher zum herben Gegensatze geworden, versöhnend ausgleicht [2]).

---

1) Dieser Vorwurf ist katholischer Seits gemacht: Katholische Zustände im Königreiche Sachsen ... Dresden 1843. (2. Aufl.) S. 26.; vergl. dagegen: Der Bote S. 6. 7. Sander a. a. O. S. 33, der auch mit Recht die Katholischen selbst auf die Mission im Norden: und Ev. Matthäi VII, 5. hinweist.

2) So eben empfangen wir noch in der Augsburger Allgemeinen Zeitung No. 71. das Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in Preußen vom 25. Februar an sämmtliche katholische Bischöfe der Monarchie, welches die etwaigen Mißverständnisse über die Gustav-Adolf-Stiftung beseitigt und gestützt auf den offen dargelegten Zweck derselben die Erwartung ausspricht, daß die Bischöfe „in billiger Anerkennung des evan-

Das Factum steht nun aber einmal fest, daß im Königreiche Bayern die Ausbreitung des Vereins nicht erfolgen, außerdem aber auch jede Gemeinschaft mit demselben, durch Schenken oder Empfangen von Gaben, strafbar sein solle. Wir betrachten hier die einzelnen sich darbietenden Gesichtspunkte.

Die Gustav-Adolf-Stiftung ist eine in Bayern verbotene Gesellschaft.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein jedes Gouvernement die Begründung von Gesellschaften verbieten dürfe, die ihm nachtheilig sein können, ja daß auch solche Societäten ausgeschlossen werden dürfen, die, so trefflich sie sein mögen, der Regierung nicht gefallen. Zwar erklären übereinstimmend die jetzigen Strafrechtslehrer: In neueren Zeiten sind Straffanctionen gegen Gesellschaften, wenn sie nicht einen an und für sich strafbaren Zweck verfolgen, nur insofern gerichtet worden, als sie geheim sind[1]; indessen kann dies nicht als de jure bindend betrachtet werden. Anders erscheint aber das Verhältniß, wenn in einem deutschen Lande eine Gemeinschaft verboten wird, die in den übrigen deutschen Bundesstaaten um ihres löblichen Zwecks

gelisch-christlichen Standpunkts einen solchen Zweck für keinen Angehörigen der katholischen Kirche ärgerlich, geschweige denn in Absicht der Rechte der Kirche bedenklich finden können. Es wird nur darauf ankommen, falsche Richtungen und Regellosigkeiten, welche in der Ausführung und Behandlung zum Vorschein kommen könnten und an einigen Orten sich wirklich gezeigt haben, zu verhüten und den Verein in der reinen Entwickelung seiner ursprünglichen Idee zu erhalten. Zu diesem Behufe haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, sich zum Protector dieses Vereins innerhalb der preußischen Monarchie zu erklären ..." Den Bischöfen wird daher anheim gegeben, „nach Umständen und Bedürfniß den untergeordneten Geistlichen die etwa erforderlichen Belehrungen zur Verhütung von Mißverständnissen und Mißdeutungen zugehen zu lassen."

1) M. s. z. B. Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (2. Ausg.) § 259. Henke Handbuch des Criminalrechts III, 703.

willen ausdrücklich recipirt und privilegirt wird, ja an deren Spitze sich sogar die Landesherrn selbst stellen: denn man könnte darin eine Demonstration finden, welche das Recht zu Repressalien rechtfertigte oder eine Mitwirkung des deutschen Bundes veranlassen dürfte. Allein es wäre auch denkbar, daß ein Fürst aus Gründen des Gewissens ein Verbot erließe, wo andere Regenten eine Approbation aussprechen, und dies ist auch in der That bei dem vorliegenden Falle bereits geäußert worden. In einem Artikel von der Saale[1]) wird darüber bemerkt: „Unverkennbar hat die Königl. Bayerische Verfügung gegen den Gustav=Adolf=Verein auf die Gemüther einen wahrhaft schmerzlichen Eindruck gemacht . . . Von politischer Bedenklichkeit ist nach der herzerhebenden Anerkennung, welche der Verein anderwärts gefunden, natürlich keine Rede, allein er bedarf zu seinem öffentlichen Wirken der landesherrlichen Bestätigung, die bewilligt, wie verweigert werden kann, und wenn ein katholischer Fürst sich durch Gewissenspflicht verbunden glaubt, dem protestantischen Theile seiner Unterthanen das thätige Mitwirken dabei zu untersagen, so bleibt für rechtliche Einwendungen wenig Terrain übrig; es ist eben eine von den Inkonvenienzen, die bei gemischten Confessions=Verhältnissen der Staaten leider niemals ganz fehlen und leichter beklagt, als abgestellt werden.“ — Allerdings bleibt nur wenig Terrain, aber doch noch immer genug, um einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine solche Maaßregel angegriffen werden kann.

Ein christlicher Landesherr, als solcher, wenn er schon mit seinem Herzen einer bestimmten Confession angehört, wird in Angelegenheiten, die eine andere Confession betreffen, sich über beide stellen müssen, um nicht sein persönliches Princip geltend zu machen, und dadurch der mit demselben nicht überein=

1) Preuß. Allgemeine Zeitung No. 76. S. 457.

stimmenden Confession die derselben gebührende unparteiische Beurtheilung zu entziehen. Selbst die jesuitischen Rathgeber des Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor rathen in der oben mitgetheilten Instruction, das eigene Gewissen müsse der Landesherr so gut als möglich rein zu halten suchen. Was aber vor einem Jahrhunderte von solcher Seite her empfohlen werden konnte, wird in unserer Zeit aus andern und reinen Motiven ohne Zweifel Billigung verdienen, ohne daß zugleich die frühere Consequenz festgehalten werden darf, daß man dergleichen Gewissenssachen den zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen zu übergeben habe. Der über beiden Confessionen stehende und darum unparteiische Landesherr wird beiden Theilen das ihnen gebührende gleiche Recht gewähren, also den Protestanten nicht versagen, was er den römischen-Katholiken zugesteht.

Den Letzteren ist in Bayern unbenommen, für religiöse und kirchliche Zwecke Brüderschaften, Genossenschaften und sonstige Verbindungen einzugehen, da, wie bekannt, die Regierung denselben kein Hinderniß in den Weg legt [1]). Neuerdings ist auch bereits ein Verein entstanden und die Aufforderung zu einem Institute erlassen, welches dem Muster der Gustav-Adolf-Stiftung nachgebildet ist. Es wird nämlich aus Aschaffenburg gemeldet [2]):

„Die Redaction der Volksbücher: Bonifacius Denkmal: hieselbst erließ kürzlich eine: Einladung zur vereinten Unterstützung äußerst dürftiger katholischer Kirchen und Schulen in protestantischen Gegenden und Orten: Ihr zufolge hat sich in Aschaffenburg bereits ein Verein für diesfallsige Zwecke gebildet, der dadurch entstand, daß mehre Priester monatlich auf

1) Nach dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse vom 26. Mai 1818. § 76. 77. sind solche Stiftungen gemischter Natur und bedürfen also der Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit.

2) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 16. S. 140.

ein oder mehrere Meßstipendien verzichteten und den Betrag den Seelsorgern hülfloser Gemeinden zum Besten der letzteren übersenden. Der Verein wünscht nun, es möchte sein Vorbild auch in den übrigen Dekanaten Nachahmung finden. Eifrige Unterstützung dieser Gemeinden erfordert dringend die große Noth derselben in kirchlicher Hinsicht; dieselbe erfordert mithin das Seelenheil aller Katholiken daselbst; dieselbe erfordert die Erhaltung und die Ehre der katholischen Religion daselbst; dieselbe erfordert die Liebe zu Gott, die Liebe zu unsern Nächsten. Aeußerst wünschenswerth wäre ferner eine solche vereinte Unterstützung gegenüber dem protestantischen Gustav-Adolf-Verein zur Unterstützung dürftiger protestantischer Gemeinden in katholischen Ländern."

Desgleichen wird aus München berichtet[1]), daß der Ludwigs-Missionsverein daselbst auch Beiträge „zur Unterstützung katholischer Gemeinden in protestantischen Ländern, zur Bildung eines Fonds für diesen Zweck" annehme.

Wir sind weit entfernt davon, jenen Aufruf und die Sammlung zu mißbilligen, wir loben sie vielmehr und wünschen, daß beide Kirchen ohne alle weitere Nebenrücksicht und Nebenabsicht[2]) wetteifern mögen, ihre dürftigen Glaubensbrüder in kirchlichen Nöthen zu unterstützen. Was der einen Confession, gebührt auch der andern. Daß in Bayern dem Aschaffenburger Verein ein Hinderniß entgegengestellt, daß gar ein Verbot des Aufrufs zu weiterer Ausdehnung desselben erlassen worden sei, darüber ist jedoch bisher nichts bekannt geworden. Eben so wenig ist in irgend einem deutschen Staate ein Schritt gegen den Bayerischen oder einen andern derartigen Verein ge-

1) Daselbst No. 21. S. 190.

2) Die Verbindung mit dem Missionsvereine wird hoffentlich nur eine vorübergehende sein; sonst müßten wir darin eine nicht zu billigende Nebenabsicht vermuthen.

schehen[1]). Wir fordern daher eine gleiche Anerkennung der protestantischen Stiftung von Seiten Bayerns. Es würde Gewissenspflicht sein, nicht etwa katholische Genossenschaften zuzulassen und protestantische zu verbieten, sondern beiden freie Entwickelung zu gewähren. Das Geringste wäre noch, beide zu verbieten. Dazu fehlt es aber am Grunde, weil der Zweck dem Staate eher förderlich, als nachtheilig ist. Ueberdies haben die Protestanten in Bayern Anspruch darauf, daß ihre Gemeinschaft mit der Gesammtkirche der Evangelischen nicht gehemmt werde: denn diese Einheit und Gemeinschaft gehört, wie oben nachgewiesen wurde, zum Wesen der evangelisch-katholischen Kirche und keine Regierung kann das Recht haben, diese Gemeinschaft zu lösen. Ist etwa die protestantische Kirche in Bayern nicht ein Glied der evangelischen Kirche überhaupt? Soll dieselbe durch Aufhebung der Communication zu einer königlich Bayerischen protestantischen Kirche oder vielmehr einer königlich Bayerischen Staatsanstalt oder vielleicht gar zu einer bloßen Secte[2]) gemacht werden?

Was würde man dazu sagen, wenn evangelische Landesherren die Verbindung der römisch-katholischen Kirchen ihrer Territorien mit dem Centrum, dem Papste, hinderten oder aufhöben? Bei den nicht unbekannten Bestrebungen der römischen Curie[3]) haben die Regierungen allen Grund, vorsichtig zu

---

1) Das katholische schlesische Kirchenblatt 1844. No. 10. stellt auch bereits die Errichtung eines katholischen Vereins in Aussicht und fordert vorläufig zu einem engern Anschlusse an den großen katholischen Verein zu Lyon auf.

2) Der von einer protestantischen Kirche gebrauchte Ausdruck „Bethaus" deutet schon darauf hin. Für die nicht blos, wie in Oestreich, tolerirte, sondern mit paritätischem Rechte in Bayern bestehende protestantische Kirche liegt darin eine schwere Verletzung.

3) M. s. die oben mitgetheilte Instruction an den Nuntius in Wien von 1805.

sein, und doch ist in der neueren Zeit der Zusammenhang der römisch-Katholischen mit dem Papste immer mehr und zunächst von evangelischen Fürsten befördert worden. Wir erinnern an das Ministerial-Rescript vom 1sten Januar 1841, durch welches in Preußen der Verkehr zwischen den Bischöfen und dem römischen Stuhle ganz freigegeben ist. Dieses ist, nach Walter[1]), eine Handlung großartigen Vertrauens, welches den Gemüthern wieder Frieden und dem Lande Segen bringen wird. Nach dem Vorgange Preußens ist in Bayern eine ähnliche Erklärung durch Ministerial-Rescript vom 25sten März 1841 gefolgt. Jetzt ist's an der Zeit, daß in Bayern den Protestanten ein gleiches Recht zu Theil werde, in die Gemeinschaft der Liebe mit ihren Glaubensgenossen zu treten, wie dies den römischen-Katholiken in so hohem Grade verstattet ist. Hier ist kein Grund zu Besorgnissen, keine Veranlassung zum Mißtrauen, welche vielmehr den protestantischen Unterthanen durch Versagung einer in Recht und Billigkeit gegründeten Befugniß eingeflößt werden muß.

Wohlthätigkeitsanstalten werden als piae causae sonst in der ausgedehntesten Art begünstigt. Die Gustav-Adolf-Stiftung ist eine pia causa, wird aber darum, weil sie von Protestanten für Protestanten bestimmt ist, zu einem Institute verbrecherischer Art. Die Theilnahme daran ist ein Verbrechen, jedes Mitglied wird um der Gemeinschaft willen ein Verbrecher. Der thätige Antheil an der Sache des Protestantismus wird zum Unrecht, somit jeder wahre Protestant zum Verbrechen gestempelt.

Nicht nur die Kirche, sondern auch jeder Unterthan in Bayern wird in seiner bürgerlichen Freiheit beschränkt, wenn

1) Lehrbuch des Kirchenrechts (9. Aufl.) § 47. S. 103. Anm. e.

ihm das Recht über sein Eigenthum zu verfügen benommen wird. Allerdings unterliegt das Eigenthum gesetzlichen Beschränkungen und es kann den Bürgern auch untersagt werden, für unerlaubte Zwecke Beiträge zu leisten. Der Staat hat auch das Recht, gewisse Zwecke als verbrecherisch zu bezeichnen, insofern sie an sich oder unter den besondern Territorialverhältnissen verderblich werden. Kann dies aber von der Gustav-Adolf-Stiftung im Ganzen, nicht blos in Beziehung auf Bayern, sondern auch für Deutschland und nichtdeutsche Länder behauptet werden? Geht der Staat nicht viel zu weit, wenn er seinen Unterthanen verbietet, Geschenke für wohlthätige Anstalten zu machen?[1]) Consequent ist das Verbot; die Härte desselben, welche mit der sonstigen bürgerlichen Freiheit schwer vereinbar ist, zeigt vom höheren, als dem strict juristischen Standpunkte des formalen Rechts die Unstatthaftigkeit der Voraussetzung jenes Verbots. Für katholische Institute, es sei im Lande oder außerhalb, Beiträge zu zahlen wird nicht gehindert, wohl aber für Anstalten gleicher Art, insofern sie den Protestanten angehören.

Ein zweiter Hauptgesichtspunkt ist:

In Bayern dürfen Gaben der Gustav-Adolf-Stiftung nicht angenommen werden.

Gaben der Liebe anzunehmen pflegt im Allgemeinen nicht verboten zu sein, und man wird es für eine eben so heilige Pflicht erklären dürfen, im Fall des Bedürfnisses Geschenke zu empfangen, als zu machen. Der Staat kann aber freilich Gründe haben, ein solches Verhältniß der Liebe zu verbieten, entweder weil dies ein Mittel zu unerlaubten Zwecken werden soll, oder

---

1) Daß der Consens des Staats erforderlich sei, ist aber Rechtens. (Verordnung vom 10. November 1811, im Regierungs-Blatt Stück 74. S. 1720.)

weil die Gabe ein unrechtes Gut ist, oder endlich weil durch solche Vergebungen dem ökonomischen Interesse des Verkehrs Nachtheil zugefügt wird.

Der erste Grund erledigt sich aus der obigen Entwickelung; was daher den zweiten betrifft, so kann derselbe entweder mit Hinblick auf den Geber und die Gabe selbst motivirt werden. In der älteren Kirche war es untersagt, Oblationen von Häretikern oder Feinden des Christenthums anzunehmen, desgleichen öfter von Personen, deren Beruf nicht anständig schien, weshalb z. B. von Schauspielern kein persönlicher Zehnte entrichtet ward. Für das Verhältniß der Protestanten in Bayern zum Gustav-Adolf-Verein fehlt hier jede Beziehung: denn höchstens könnte den römisch-Katholischen verboten werden, von dem Vereine Gaben anzunehmen, was nach dem Zweck der Stiftung aber nicht einmal nöthig ist, und umgekehrt könnte den Protestanten auferlegt werden, von Katholischen nichts zu empfangen, oder man könnte auch beiden Theilen untersagen, sich gegenseitig zu beschenken. Dergleichen Verbote passen zwar schlecht zu der viel ersehnten und gerühmten Einheit Deutschlands und sind auch in Bayern bei Gelegenheit der Sammlungen für den Kölner Dom nicht ergangen. Freilich ist dies aber auch eine römisch-katholische Kirche, und es ist fraglich, ob für einen protestantischen Dombau eine allgemeine Collecte genehmigt werden würde, da in der Gustav-Adolf-Stiftung das schönste Bild eines protestantischen Doms der Liebe sichtbar hervortritt, für diese aber jede Betheiligung selbst den zu dieser Kirche gehörigen Gliedern in Bayern untersagt ist.

Die Empfangnahme der Gaben des Vereins aus dem Grunde zu verbieten, weil dieselben unrechtes Gut seien, ist wohl dem Gouvernement nicht eingefallen: denn es würde

ja damit alle Die, welche für die Stiftung eine Steuer gegeben haben, auch von dem bürgerlichen Gesichtspunkte aus für Verbrecher erklären. Es bleibt daher noch der Grund übrig, daß aus staatswirthschaftlichen Rücksichten der Erwerb verboten worden.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die protestantische Kirche in Bayern als eine öffentliche Corporation berechtigt ist, Eigenthum zu besitzen und nach den darüber bestehenden Gesetzen auch ferner zu erwerben. So bestimmt das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 44, und fügt im § 47 hinzu, daß das Kirchenvermögen unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszwecks ohne Zustimmung des Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden darf. Der Sinn dieser Verordnungen ist deutlich, und erhält, da das Edict sowohl die Protestanten als die römisch-Katholischen betrifft, noch nähere Erläuterung durch das Concordat für die letzteren im Artikel VIII: „Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig, als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder verringert werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concil von Trient zustehen" [1]. — Durch diese

1) „Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones et quicquid de novo acquisierit, faciet suum et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis."

Bestimmungen kann aber natürlich das Recht des Staats, neue Erwerbungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen, nicht geschmälert werden. Daher kommen auch insbesondere die Amortisationsgesetze zur Anwendung, sowohl beim Erwerbe von Immobilien, als Mobilien. Diese Gesetze sind überall zunächst gegen die römisch-katholische Kirche gerichtet und öfter auf die protestantische Kirche gar nicht anwendbar gewesen, wie dies namentlich auch Seitens der Bayerischen Legislation in Jülich-Berg der Fall war [1]). Die Amortisationsgesetze sind jetzt noch giltig, und zwar für die alten Kurlande das Edict von 1672, welches unterm 13. October 1764 näher declarirt und öfter wiederholt ist, so daß den geistlichen Körperschaften nicht mehr als 2000 Gulden zu schenken oder zu legiren gestattet und jede Veräußerung von Immobilien an dieselben verboten ist. [2]). Außerdem gilt noch für die übrigen Lande das ältere Recht, namentlich für Anspach die desfalsige Preußische Gesetzgebung [3]), nach welcher die einer Kirche oder andern frommen Anstalt zugewendeten Geschenke oder Vermächtnisse der vorgesetzten geistlichen Behörde anzuzeigen sind. Bis zum Belaufe von 500 Thlrn. muß dann die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden, sonst aber wird die höhere Genehmigung nachgesucht. Ueberdies kommen noch die Vorschriften über die quarta scholarum ut pauperum und die Verwaltung der Kirchengüter in

1) Vergl. meine Geschichte des evangelischen Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen S. 342. Anm. 101.

2) S. Schenkl institut. juris eccl. II. §. 811. Weiske's Rechtslexikon I, 667.

3) Arnold Beiträge zum teutschen Privatrecht II. (Ansbach 1842) S. 837, der ausdrücklich auch die obigen im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XI. § 197. und Zusatz § 125. (im ersten Anhange zum Landrecht) befindlichen Vorschriften als geltend hervorhebt — die spätere Preußische Legislation von 1833 kommt hier natürlich nicht in Betracht.

Betracht, die jedoch hier von keiner weiteren Bedeutung sind.

Die Genehmigung zum Erwerb selbst kann natürlich ohne gerechte Ursache nicht versagt werden, und nach der jetzt in Bayern bestehenden Einrichtung ist selbst der Reichthum einer Kirche kein Grund zur Versagung: denn nach dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 48 sollen die Unterschüsse in einzelnen Gemeinden zum Besten des nämlichen Religionstheils verwendet werden [1]. Es sind uns auch bisher keine Beispiele bekannt geworden, daß der Erwerb von Geschenken unter Lebenden oder von Todes wegen zu Gunsten einer Kirche oder selbst eines Klosters [2] gehindert worden sei; daher bleibt das einzige Motiv des Gouvernements nur der aus Abneigung gegen den Protestantismus in seiner Einheit hervorgehende Haß gegen die Gustav-Adolf-Stiftung selbst, dessen Folge eine schwere Verletzung der protestantischen Kirche in Bayern ist.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung dürftiger Gemeinen. Giebt es etwa dergleichen in Bayern nicht oder erhalten dieselben die erforderlichen Mittel des kirchlichen Lebens zur Genüge, so daß keine Gefahr vorhanden ist, daß sie der Kirche verloren gehen?

---

1) Nicht ohne trifftige Veranlassung hat sich Gründler in einer Abhandlung in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1842. No. 40. gegen diese Bestimmung, als eine der Billigkeit und dem Recht widersprechende, erklärt.

2) Durch Entschließung des Königl. Bayerischen Ministerii des Innern sind auch die Klöster als kirchliche Gesellschaften unter § 71. Absatz II. der Formationsordnung vom 17. December 1825 zu subsumiren und überhaupt keiner andern, als den durch die Amortisationsgesetze vorgesehenen Beschränkungen zu unterwerfen. Daher bedürfen fortan nur Schenkungen und Vermächtnisse an Klöster der Allerhöchsten Genehmigung, wenn deren Betrag die Summe von 2000 Gulden übersteigt. Vergl. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 21. S. 190.

In den altbayerischen Landen haben die Protestanten zum Theil erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Zugang gefunden und allmälig mehr Gemeinen gebildet; doch sowohl in jenen, als in den später dem Königreiche zugefallenen Provinzen ist der Nothstand immer ein höchst bedauernswerther geblieben [1]). Dies zeigt namentlich das Verhältniß der protestantischen Pfarrei und Pfarrgemeine in München, deren übergroße Ausdehnung von 40 Stunden es unmöglich macht, jene volle seelsorgerliche Einwirkung auf die sehr entfernt wohnenden Mitglieder in der Art auszuüben, wie sie jedem gewissenhaften Geistlichen am Herzen liegt. Es wäre eigentlich nöthig, Reiseprediger, wie in Nordamerika anzustellen, was aber nicht geschehen ist, da die von der Regierung eingerichteten stabilen Vicariate oder Exposituren zu Oberallershausen, Kemmoden und Feldkirchen nur theilweise die verlassene Lage vieler Pfarrgenossen gebessert haben. Aehnliche Verhältnisse finden sich für Niederbayern in Passau, für Oberfranken in Heiligenstadt und Wüstenstein bei Bamberg, für Mittelfranken zu Geislingen bei Uffenheim, für Unterfranken zu Dahl-Herda, für Schwaben zu Langeneringen bei Augsburg. Außerdem wohnen noch Tausende von Protestanten zerstreut in katholischen Pfarreien umher, welche einer Parochie ihrer Confession noch nicht eingepfarrt sind, und selbst die innerhalb einer bestimmten Pfarrgrenze wohnenden Gemeindeglieder können häufig wegen zu großer Entlegenheit der Filiale und andern imparo-

---

1) Vergl. Fuchs Annalen der protestantischen Kirche im Königreiche Bayern. Neue Folge I, 168 f. (s. auch Rheinwald Allgemeines Repertorium XXXIII, 2, 176 f. XXXIV, 1, 86 f. 2, 182 f.) verb. mit: Ueberblick der gegenwärtigen Zustände in der protestantischen Kirche Bayerns, daselbst II. (München 1840) S. 1. f., Beitrag zur Statistik der evangelisch-protestantischen Kirche in Bayern, vom Oberconsistorialrath Dr. Faber S. 58 f. u. a. m.

chirten Ortschaften den Gottesdienst nur selten besuchen und noch weniger des Segens einer vollständigen Seelsorge theilhaftig werden, wie groß auch die Opfer sind, welche die Protestanten darbringen, welche oft selbst im Winter Wege von 10 bis 14 Stunden nicht scheuen, um wenigstens bisweilen an einer Predigt sich zu erbauen.

Eben so betrübend, wie der Parochialverband und resp. dessen Mangel, ist auch die Stellung der Pfarrer: denn unter einer Zahl von beinahe eilfhundert Parochien sind nur drei Pfarrer, die sich eines fassionsmäßigen Ertrags ihrer Stelle von etwas mehr als 2000 Gulden erfreuen, während nur 15 Stellen eine Besoldung von 2000 bis 1500, nur 108 eine Summe von 1500 bis 1000 Gulden gewähren, dagegen 6 bis 700 nur etwa 1000 bis 500, etwa 200 kaum 500 bis 400 Gulden abwerfen, und bei den übrigen 200 bis 150 Pfarrstellen der Geistliche nicht einmal 400 Gulden, also nicht einmal die volle Congrua eines deutschen Schullehrers, fast nicht die Einnahme eines gut gestellten Knechts oder Taglöhners bezieht [1]). Es wird dies um so drückender, wenn man erwägt, daß die katholischen Geistlichen im Allgemeinen viel besser dotirt sind und doch nicht so große Bedürfnisse haben, als die protestantischen, welche zugleich eine Familie zu gründen berechtigt sind und denen somit factisch das Joch der Ehelosigkeit oft genug auferlegt wird.

Die Forderung, daß diesen Mißständen abgeholfen werde, erscheint daher gewiß vollkommen gerechtfertigt. Wird derselben aber auch nur bei billigen Ansprüchen genügt? Dem Gouvernement allein kann nicht Alles zugemuthet werden,

1) Ueber die Besoldungsverhältnisse in den verschiedenen deutschen Territorien s. m. meinen Aufsatz: Congrua: in Weiske's Rechtslexikon III, 27.

sicher aber mehr, als bisher geschehen ist, und vor allen wenigstens dies, daß nicht absichtlich Erschwerungen eintreten, statt der zu erwartenden Erleichterungen.

Der § 88. des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse bestimmt:

„Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen."

Darüber bemerkt Dr. Fuchs [1]): „Durch diese Bestimmung ist für solche evangelische Glaubensgenossen, die eines Gottesdienstes noch entbehren, die Aussicht geöffnet, mit königlicher Genehmigung zu einer eigenen Kirchengemeinde sich zu bilden. Auch ist dies in einigen Fällen geschehen; inzwischen darf für künftige Fälle nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Vorbedingungen eine milde und erleichternde, aber auch eine erschwerende und beengende Auslegung zulassen. Die erleichternde Anwendung der gesetzlichen Vorbedingungen . . . ist für die kleinen Kirchengemeinden zu Oberallershausen, Kemmoden und Feldkirchen . . eingetreten. Diese Gemeinden fanden bald bereitwillige Unterstützung, um wenigstens den ersten nothdürftigen Zustand einer kirchlichen Filial-Vereinigung herzustellen. — Eben so in Passau, wo die Kirchengemeinde sich deren, aber noch nicht eines völlig gesicherten und genügenden Zustandes erfreut, und einstweilen noch von einem stabilen Vicar besorgt wird, bis ein günstigeres Geschick ihr zu Theil wird. Wäre allenthalben gefordert worden, wie aus

1) A. a. O. S. 6 f.

der oben angeführten Edictsstelle gefolgert werden könnte, daß vor Allem ein eingerichteter, mit einer Orgel und mit Glocken versehener Kirchenbau und ein Pfarr-, dann auch ein Schulhaus hätte dastehen sollen, daß ferner ein schon parat liegendes Capitalvermögen von solchem Umfange nachgewiesen sei, um von dessen Renten das Minimum einer Pfarrbesoldung von 400 Gulden und auch die Bezahlung eines Schullehrers, der zugleich Kirchner ist, leisten, ferner die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und des Gottesdienstes bestreiten zu können, so würden diese und mehrere ähnliche Kirchengemeinden sich nicht haben bilden können, und es ist auch kaum anzunehmen, daß auf diese Art jemals eine solche zu Stande gebracht würde. — Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß der cit. § 88 in seinem ganzen Umfange nur auf solche Fälle bezogen werden kann, wo Mitglieder der öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften eine ganz neue für sich bestehende Kirchengemeinde bilden, nicht aber wo sie nur zur Erleichterung ihrer gottesdienstlichen Uebung einen Filialgottesdienst begründen wollen, der von ihrem bisherigen Pfarrer oder auch nur von einem exponirten Geistlichen versehen werden soll, indem sonst den nach § 33 und 34 des Edicts bestehenden religiösen Privatgesellschaften, welchen die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte und die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes in gewissen dazu bestimmten Gebäuden vollkommen gestattet ist, mehr Rechte und Vortheile eingeräumt wären, als sie den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschafzukommen." —

Nicht undeutlich giebt Dr. Fuchs zu verstehen, daß man nicht immer geneigt sei, jene milde und den Katholiken gegenüber nur gerechte Auslegung eintreten zu lassen [1]), was um

1) Er spricht S. 11. auch den Wunsch aus, es möge den Verfassungs-

so härter wird, wenn die gesetzlich erlaubten Wege, die nöthigen Mittel zu beschaffen, erschwert werden. Diese Wege sind Erwerbungen durch Schenkungen, Stiftungen, jährliche Beiträge von Parochianen, Collecten bei Glaubensgenossen, Unterschüsse aus Kirchenärarien, Beiträge aus dem Staatsvermögen u. s. w. Was die Beiträge aus dem letztern betrifft, so spricht Dr. Faber [1]) aus: „Welch eine Wohlthat wäre es, wenn die evangelisch-protestantische Kirche in Bayern, deren früheres, aus säcularisirten Klostergütern und heimgefallenen Stiftungen bestandenes Vermögen großentheils schon in früherer Zeit im Vermögen des Staates untergegangen ist, und die gegenwärtig aus den Landescassen nur geringe Unterstützung zu hoffen hat, einen eigenen Fonds besäße, um gering dotirte Pfarreien verbessern, neue gründen, große Sprengel theilen, zerstreut in der Ferne wohnenden Gemeindegliedern bisweilen den Trost der Seelsorge gewähren und der verwaisten Jugend einen gründlichen Religionsunterricht verschaffen zu können! Sammlungen für Missionen in ferne Erdtheile haben einen löblichen Zweck; aber ist es nicht noch heiligere Pflicht, die Hausgenossen zu versorgen, und mitzuwirken, daß nicht aus Christen Heiden werden?"

Da der Staat nicht aushilft, ist zu den andern Mitteln zu greifen. Collecten finden nur mit höherer oder höchster Genehmigung statt [2]), und werden wohl außer Landes, vorausge-

---

bestimmungen nie eine erschwerende Anwendung gegeben werden, damit es in der öffentlichen Meinung nie den Schein einer absichtlichen Vorenthaltung königlicher Zugeständnisse erhalten könne.

1) A. a. O. S. 71.

2) Nach einem Rescript von Carl Theodor vom 14. Juni 1793 war es den Presbyterien in Berg überlassen, ohne Anfrage freiwillige Beiträge für gottesdienstliche Zwecke zu sammeln (s. Urkundensammlung zu meiner Geschichte des Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen No. CLXIV. S. 382).

setzt daß die dortigen Regierungen es gestatten, selten, vielleicht jetzt gar nicht mehr stattfinden, da hierbei die Wirksamkeit der Gustav=Adolf=Stiftung Besorgniß erwecken dürfte: und was ist denn die Gewährung von Gaben durch diesen Verein anders, als eine auswärtige Collecte? . Die Collecten im Lande reichen nicht hin, um der Noth abzuhelfen. Warum läßt man die auswärtigen Collecten nicht zu, die selbst in Oestreich — den nur tolerirten Evangelischen verstattet werden?[1]) Es ist wahrlich schwer, hier nicht auf böse Vermuthungen zu kommen.

Der schon oben angeführte Berichterstatter von der Saale, welcher das Verbot der activen Thätigkeit am Verein sehr milde auffaßt, erklärt sich weiter also [2]): „Ein Anderes ist's mit dem passiven Verhältniß zum Vereine, mit dem Verbote, Unterstützungen von demselben anzunehmen, deren manche protestantische Gemeinden in Bayern rücksichtlich ihres Kirchen= und Schulwesens, wie allgemein bekannt, gar sehr bedürfen. Denn die Noth eines Bedrängten ins Unbestimmte zu verlängern, daß man ihn an dem Empfang freiwillig dargebotener Gaben der Milde hindert, wäre in hohem Grade unbillig und nahezu grausam, — aber darf wohl solche Absicht einem hochsinnigen deutschen Fürsten des 19ten Jahrhunderts unterlegt werden? . Wenn die in Rede stehende Verfügung den wichtigen Punct mit Stillschweigen übergeht, folgt daraus noch nicht, daß er unerwogen geblieben sei, vielmehr darf man gewiß mit voller Bestimmtheit voraussetzen, es werde künftig

Es soll damit nicht etwa der gegenwärtige Brauch getadelt werden, sondern es diene blos zur Vergleichung mit früheren Zuständen unter einer durch Gewissensräthe geleiteten Regierung!

1) Helfert die Rechte und Verfassung der Akatholiken im Oesterreichischen Kaiserstaate (2. Ausg.) S. 124.

2) Allgemeine Preuß. Zeitung 1844. No. 76.

der Bedrängniß armer protestantischer Gemeinden die als unleugbar nothwendig nachzuweisende Hilfe aus den Kassen der eigenen Landesregierung zufließen. Bei dieser, auf reinem Vertrauen zu landesväterlicher Milde, deutscher Gesinnung und dem Geiste unsers Jahrhunderts beruhenden Annahme, ist daher das Bestehen des Gustav-Adolf-Vereins als wohlthätig auch für jene Gemeinden zu betrachten."

Wir ehren diese Ansicht und wünschen von der Richtigkeit derselben bald Gewißheit zu erlangen. Die Regierung wird aber bald zeigen können, ob sich der Referent von der Saale in ihr geirrt oder nicht. So eben geht uns nämlich ein Bericht aus Frankfurt a. M. d. d. 13ten März zu [1]), worin es heißt: „Die Maaßregeln, welche die Königliche Bayerische Regierung gegen den evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung ergriffen hat, haben in hiesiger Stadt einen um so tieferen und schmerzlicheren Eindruck gemacht, als gerade von dem hiesigen Hauptvereine, und zwar ehe das Verbot publicirt worden, an zwei bedrängte protestantische Gemeinden in Bayern, nämlich an die in Passau und an die in Unteraltenbernheim in Mittelfranken, Unterstützungen verwilligt und abgesandt worden waren. Diese Gelder sind an beiden Orten sofort auf Verfügung der Regierungs-Behörden mit Beschlag belegt und hernach hierher zurückgesandt worden, mit der Verwarnung, künftighin solche Sendungen nach Bayern zu unterlassen, widrigenfalls die eingesendeten Summen nicht zurückgegeben, sondern zu öffentlichen oder Stiftungszwecken verwendet werden würden."

Nun ist es notorisch, daß gerade die Noth der beiden erwähnten Gemeinen eine höchst dringende sei. Passau harrt

1) Aus dem Frankfurter Journal in der Allgemeinen Preuß. Zeitung No. 78. S. 470.

schon längst der Befreiung aus der traurigen Lage seiner kirchlichen Zustände und sehnt sich darnach, aus dem beschränkten Betsaale, dem die Zeichen eines öffentlichen Religionsexercitii fehlen, in eine würdigere Localität versetzt zu werden. Aus Landshut äußert man darüber unterm 8ten März [1]), es sei der Gemeine jetzt alle und jede Hoffnung dazu abgeschnitten: denn die Evangelischen in Bayern könnten, auch wenn es ihnen gestattet würde, nie so viel zusammenbringen, um jener Gemeine eine eigene Kirche zu verschaffen, überdies würden die eigenen Mittel derselben immer geringer, da man wiederholt davon höre, daß auf alle mögliche Weise die Zahl der Protestanten in Passau zu verringern gesucht wird, was man ohne Zweifel großentheils den Bemühungen des Bischofs Hochstädter zuzuschreiben habe.

Nicht besser steht es mit der Gemeine im Dorfe Unteraltenbernheim, 4 Stunden von Anspach, über welche wir gleichfalls Näheres wissen [2]). Diese Gemeine war in der Reformation für das Evangelium gewonnen, mußte aber im Jahre 1594 sich einen katholischen Priester aufdrängen lassen. Alle Mittel wurden seitdem angewendet, die Protestanten von ihrem Glauben abwendig zu machen, jedoch erfolglos; vielmehr trat die Gemeine, welche sich auf zwei Drittheile der Bevölkerung zu erhalten wußte, wiederholentlich mit der Bitte hervor, wieder eine eigene Kirche und Schule zu erlangen. Es gelang ihr endlich auf Grund der Verfassungsurkunde einen Betsaal einzurichten und die Verhältnisse wieder zu ordnen, jedoch unter steten Belästigungen von Seiten der römisch-Katholischen, welche auf Anregung ihres Priesters

1) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 21.

2) Vergl. die Notizen bei Kohlschütter: Die Sache des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Glauchau 1843. 8. S. 21 f.

bis jetzt noch nicht aufgehört haben, so viel als irgend möglich der Gemeine entgegen zu treten.

In diesen beiden Fällen zunächst und dann in den künftig zur Sprache kommenden hat die Regierung also die dringendste Verpflichtung, Ersatz für Das zu leisten, was sie durch Zurückweisung der Liebesgaben des Vereins ihren Unterthanen entzogen hat. Die Protestanten in Bayern haben als Mitglieder der evangelisch-katholischen Kirche ein Recht auf Unterstützung Seitens ihrer Glaubensgenossen. Dieses Recht macht das Gouvernement zum Verbrechen, aus nichtigen Gründen. Somit geht der Anspruch der dürftigen geschmälerten Protestanten in Bayern gegen die Regierung auf Ausgleichung der Vermögensverringerung durch Hingabe eines äquivalanten Vermögenstheils. Die Bayerischen Gerichte, welche dem formalen Rechte nach zu entscheiden haben, werden dergleichen Klagen der Unterthanen gegen die Regierung wohl nur angebrachtermaaßen zurückweisen. Mögen es daher die abgewiesenen versuchen, beim deutschen Bunde über Rechtsverweigerung zu klagen, und wenn auch der Bund ihnen nicht einen juristischen, wenn gleich einen moralischen Anspruch auf Schadenersatz zuerkennen sollte, dann mögen sie sich an die sämmtlichen protestantischen Fürsten wenden, damit diese als Protectoren des Vereins in ihren Ländern [1]) zusammentretend zu einem erneuten Corpus Evangelicorum eine billige Vermittlung übernehmen. Diese Vermittlung pflegt ja auch in andern religiösen Verhältnissen nicht erfolglos zu bleiben: denn

1) Das Bedürfniß der Protection war bei der ersten Gründung nicht vorhanden, jetzt aber hat dasselbe sich wohl als unzweifelhaft herausgestellt. Möchten daher die evangelischen Landesherren dem leuchtenden Vorbilde Sr. Majestät des Königs von Preußen, „des größten Monarchen des protestantischen Deutschlands,“ zu folgen keinen Anstand nehmen!

so wird eben gemeldet [1]) daß bei der Bayerischen Regierung beschwerende Noten dreier Großmächte eingegangen seien, welche eine strengere Beaufsichtigung des Treibens der ultramontanen Partei im Lande gewünscht, worauf das Gouvernement sich bewogen gefunden, diese Beschwerde zu berücksichtigen. Es sollen vorläufig die Organe des Jesuitismus einer strengeren Censur unterstellt werden.

Ist die Angelegenheit der Gustav-Adolf-Stiftung aber auch von der Beschaffenheit, daß der deutsche Bund von ihr Notiz nehmen darf? . Wir beziehen uns deshalb auf den Artikel XIII der Wiener Schlußacte, welcher bestimmt, daß in Religions-Angelegenheiten kein Beschluß durch Stimmenmehrheit stattfinde; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen (vgl. auch Artikel LXI).

Das Verbot der Gustav-Adolf-Stiftung, als Hemmung der Gemeinschaft der Protestanten in Bayern mit den Glaubensgenossen in andern deutschen Ländern, erscheint übrigens nicht als eine vereinzelte Thatsache, sondern folgt aus einem Prinzip, welches auch in andern Anwendungen geltend gemacht die Parität der Protestanten mit den römisch-Katholischen aufzuheben bestimmt scheint. Von diesem Gesichtspunkte aus soll noch in Kürze die Sache der Kniebeugung in Betracht gezogen werden. Wir werden hierbei um so weniger zu einer erschöpfenden Darlegung veranlaßt, als bereits eine reiche Literatur darüber vorliegt, die wir zugleich begutachtend berücksichtigen wollen.

1) Aus dem Frankfurter Journal d. d. München 9. Februar 1844. in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung No. 27. S. 232.

III.

Die Kniebeugung der Protestanten in Bayern vor dem Venerabile der Katholiken.

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist."
Matth. XXII, 21.

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen."
Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. § 82.

Die ursprünglichen apostolischen Grundsätze und Gebräuche bei der Administration des heiligen Abendmahls wurden in der Kirche zum Theil früher, zum Theil erst später in wesentlichen Punkten verändert. Das Anfangs in der heiligen Handlung anerkannte symbolische Dankopfer wurde bald als ein symbolisches Opfer Christi und dann geradezu als ein unblutiges Opfer Christi selbst betrachtet, mit priesterlichen Ideen verknüpft und zur Gestalt der Messe ausgebildet. Die consecirten Elemente wurden vom Priester emporgehoben und den Communicirenden gezeigt, und im Oriente vielleicht schon seit dem fünften, im Occidente aber erst seit dem zwölften Jahrhunderte der Hostie besondere Ehren durch Niederfallen der Gemeine und in anderer Art bewiesen. Diese Anbetung der Hostie war Folge der anerkannten Transsubstantiationslehre und wurde ausdrücklich durch die kirchliche Gesetzgebung befohlen [1]), insbesondere auch für den Fall, da der Priester sich mit

1) Eine weitere Begründung der obigen Sätze würde hier am unpassenden Orte sein. Es genüge daher die Verweisung auf Dallaeus, de Lith.

dem Sacrament zu Kranken begebe oder bei Gelegenheit der öffentlichen Aussetzung und bei Processionen. Die durch verschiedene Synoden, besonders im fünfzehnten Jahrhundert eingeführten Venerationen des Allerheiligsten bestätigte das Concil von Trient [1]) zugleich mit der hergebrachten Doctrin über das Altarssacrament im Ganzen. Indem es alle Diejenigen verflucht, welche läugnen, daß in diesem Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich Christus ganz enthalten sei, sodann daß jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brots in den Leib und des Weins in das Blut erfolge, welche die katholische Kirche Transsubstantiation nennt, — fügt es ausdrücklich hinzu:

„Wenn jemand sagt, in dem heiligen Altarsacramente solle Christus der eingebohrne Sohn Gottes, nicht mit Dienstverehrung, auch mit äußerlicher, angebetet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feier verehrt, und nicht mit Processionen, nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und Uebung der heiligen Kirche feierlich umgetragen, und nicht öffentlich, damit er angebetet werde, dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbeter seyen Götzendiener, der sei im Banne; [2])" und folgert daraus

---

u. a.; vergl. Bingham origines eccl. lib. XV. cap. 5. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens II, 128 f.

1) Sessio XIII. de Eucharistia; verb. Catechismus Trident. P. II. de euchar. sacram.

2) L. c. sess. XIII. canon 6: „Si quis dixerit, in sancto Eucharistiae Sacramento Christum unigenitum, Dei Filium non esse cultu latriae, etiam externo adorandum, atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in Processionibus, secundum laudabilem et universalem Ecclesiae sanctae ritum et consuetudinem, solemniter circumge-

„Es bleibt also keine Stätte zu zweifeln übrig, daß alle gläubigen Christen, nach der in der katholischen Kirche immer angenommenen Sitte, diesem heiligsten Sacrament, in Ehrerbietigkeit die Dienstverehrung, welche dem wahren Gotte gebührt, erweisen sollen"[1]).

Diese Bestimmungen haben ihre eigenthümliche Fassung mit Hinblick auf die protestantische Kirche erhalten: denn die Reformatoren verwarfen alsbald die römisch-katholische Auffassung des heiligen Abendmahls und sprachen die in den symbolischen Büchern niedergelegten entgegenstehenden Ueberzeugungen aus. Von denen der Lutheraner sind besonders hervorzuheben die Augsburgische Confession Art. 10. 22, deren Apologie Art. 10, die Schmalkaldischen Artikel Th. III. Art. 6, und aus der Concordienformel, im Summarischen Begriffe und der Gründlichen Erklärung Art. VII; von denen der Reformirten sind außer mehrfachen Aeußerungen Zwingli's und Calvin's zu erwähnen die zweite helvetische Confession Art. 21, der Genfer Katechismus, die Belgische Confession von 1579 Art. 35, die Böhmische Conf. Art. 13, die Ungarische Art. 6, der Heidelberger Catechismus Frage 75 ff. u. a. m., welche alle, obschon mit einzelnen Abweichungen sämmtlich sich gegen die römisch-katholische Lehre aussprechen und in dem Verwerfen der päpstlichen Doctrin mit einander übereinstimmen. Sie erklären dieselbe für falsch, irrig und verführerisch, und namentlich die Messe für eine „Verläugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterei." Sie verwerfen und

---

standum, vel non publice, ut adoretur, populo proponendum et ejus adoratores esse idololatras; anathema sit."

1) L. c. cap. 5: „Nullus itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes Christi fideles pro more in Catholica Ecclesia semper recepto, latriae cultum, qui vero Deo debetur, huic sanctissimo Sacramento in veneratione exhibeant." etc.

verdammen als der in Gottes Wort gegründeten Lehre ungemäß, zuwider und entgegen die papistische Transsubstantiation und da gelehrt wird, daß die Elemente des gesegneten Brots und Weins angebetet werden sollen.

So schroff steht sich die römisch-katholische und protestantische Kirche in dieser Lehre gegenüber. Auf welcher Seite mehr der heiligen Schrift gemäß dieselbe gefaßt sei, darum handelt es sich hier weiter nicht, sondern nur darum, daß beide Kirchen als öffentlich in Deutschland recipirte ihre besondere Lehre frei und ungehindert bekennen und ihr gemäß den Cultus einrichten dürfen.

In rein römisch-katholischen Ländern ist der cultus latriae der Hostie früher unbedingt zur Anwendung gekommen und die Art und Weise der Verehrung näher vorgeschrieben. So befahl z. B. Bischof Clemens August zu Münster am 20sten August 1720, daß jeder ohne Unterschied, welcher dem feierlich zu Kranken gebracht werdenden hochwürdigsten Gute zu Wagen oder zu Pferde auf der Straße begegne, sofort aus- und resp. absteige, die obliegende schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Conduct vorüber gezogen ist. Dasselbe ward durch ein Edict d. d. Bonn 1. September 1749 mit dem Zusatze wiederholt, daß wenn ein solcher Conduct an Haupt und andern Wachen und Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehrs, Kniebeugung und sonst die militärische Ehrenbezeugung leisten solle[1]).

Ein anderes Verhältniß mußte dagegen in Ländern gemischter Confession eintreten, indem der Westfälische Friede

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß. Erbfürstenthum Münster ergangen sind. Münster 1842. I, 359. 360.

und besondere Religionsrecesse auf die Gewissens- und Cultusfreiheit der Protestanten die erforderliche Rücksicht nehmen. So wurde in dem Religionsvergleiche zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg von 1666 und dessen späteren Confirmationen[1]) für die Protestanten in Jülich-Berg festgesetzt: „Es soll niemand an andere bey seiner Religion nicht gebräuchliche kirchliche Ceremonien und Statuten, als daß die Evangelische bey den Catholischen Processionen Graß streuen, Mayen fahren und Creutz tragen, verbunden seyn. — Es sollen gleichwohl die Evangelische Unterthanen bey den Catholischen Processionen, und wenn die Heil. Sacramenten zu den Krancken getragen werden, kein Aergernäß noch Scandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bey den Processionen oder Austragung der Heil. Sacramente begegnen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und denen mit entdecktem Haupt ihnen zu Gemüth kommenden Priester und Catholischen gleichfalls mit entdecktem Haupte Ehre beweisen, oder bis denen dieselbe vorüber, in ihren Häusern verbleiben, oder auf die Seite, oder in ein Haus gehen." Dies entsprach auch ganz dem Princip des Westfälischen Friedens, daß kein Theil den andern beunruhigen solle[2]), und demgemäß wurden auch die von Zeit zu Zeit vorkommenden Beschwerden erledigt. — Auch für die Kurfalz ward derselbe Grundsatz wiederholt ausgesprochen, wie insbesondere durch ein Kurfürstliches Rescript d. d. Weinheim 28. October 1699[3]), und in der Religionsdeclaration von

1) Man vergl. die lit. Nachweisungen und Auszüge in meiner Geschichte des evang. Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen S. 109 f. 184 f.

2) J. P. O. art. V. § 29: „neutri partium alteram de religionis suae exercitio, ecclesiae ritibus et caeremoniis deturbare fas sit, sed cives pacifice et comiter invicem cohabitent."

3) Struve's Historie der Religions-Beschwerden II, 265.

1705[1]): „Es sollen Evangelische bei denen katholischen Processionen und wenn das Venerabile zu den Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknieen, . . . auch an keine andere Ceremonien, als an die ihrigen gebunden sein; dahero sie weder direkte noch indirekte angehalten werden sollen, bei denen katholischen Processionen Gras zu streuen, Meyen zu stecken . ., vielweniger mit dem Gewehr bei der Procession aufzuwarten . . ., sie sollen auch dieserhalb von Niemanden beschwert, vielweniger begehrt werden, vorher erzählten und andern katholischen Ceremonien und Ritibus beizuwohnen." — An Verletzungen dieser Bestimmungen hat es zwar nicht gefehlt, doch wurde deren Abstellung durch Vermittlung des Corpus Evangelicorum bewirkt und mit Entschiedenheit jedem Uebergriffe begegnet. Daher erging d. d. Heidelberg 7. Decbr. 1719 an den Großbritanischen, Holländischen und Hessen-Casselschen Minister eine zur Beruhigung geeignete Erklärung[2]) und auch später die wiederholte Verheißung der Aufrechthaltung der Declaration[3]), deren vollständigere Erfüllung durch die neue Declaration vom 9ten Mai 1799 erfolgte (vgl. oben.).

So lange Bayern ein rein katholischer Staat war, konnte über die Adoration des Venerabile eine Norm gelten, welche mit der obigen Münster'schen Verordnung übereinstimmt. Eben so wenig aber, wie im Münsterlande, seit es ein gemischtes ge-

1) Meine Geschichte a. a. O. S. 695.

2) Struve's Historie II, 561 f.

3) Schon im Mai 1701 war ein Edict ergangen, welches namentlich verfügt: „Ferner könnt ihr bei den Burger-Wachte denen protestirenden anheim geben, daß sie statt ihrer Katholische substituiren, welche bei Umbtragung des Venerabilis das Gewehr knyend präsentiren." Dies ward 1728 erneuert (s. die Kniebeugung der Protestanten. Ulm 1841. S. 38).

worden, das frühere Edict noch anwendbar bleiben konnte, und höchstens den römisch-Katholischen frei gelassen werden darf, demselben aus Gewissenspflicht auch jetzt noch nachzuleben, — würde jetzt in Bayern das frühere Verfahren gerechtfertigt werden können. In der Pfalz am Rhein bestimmt, wie wir nachgewiesen, schon das ältere Recht die Freiheit der Protestanten von der katholischen Weise der Veneration des Sanctissimum. In Folge des weiteren Ländererwerbs sah man sich aber überhaupt zu einer Aufhebung solcher Bestimmungen genöthigt, welche dem Geiste der neuen toleranten Verwaltung entgegen zu treten schienen und den Evangelischen Anlaß zu Beschwerden geben konnten [1]). Daher wurde auch im Jahre 1803 in der Form der Seitens des Militärs dem Venerabile zu beweisenden Ehre eine Aenderung getroffen. Die Kniebeugung wurde abgeschafft und dafür nur die Salutation mit Berühren der Kopfbedeckung, Neigen des Hauptes, Präsentiren des Gewehrs und dergleichen eingeführt. Dieses Verfahren wurde bis zum Jahre 1838 unverändert beibehalten [2]). Da erging am 14ten August d. J. eine Ordre des Kriegsministers an alle Militärstellen, insbesondere auch an die Kreis-Commandos der Landwehr, dahin lautend:

„Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei katholischen Militär-Gottesdiensten während der Wandlung und beim Segen wieder niedergekniet werden soll.“

---

1) Man s. z. B. die Verordnung vom 12. October 1804 wegen der allgemeineren Befreiung der Protestanten in Berg von der Berücksichtigung der katholischen Feiertage (Scotti Sammlung der Gesetze in Jülich-Berg [Düsseldorf 1821] II, 944.; vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 351).

2) Ueber die Form des früheren und jetzigen Verfahrens s. die Kniebeugung a. a. O. Beilage A. B. S. 66 f.

Die erste Anwendung erfolgte am 25sten August zur Feier des Geburts= und Namensfestes des Königs.

Die Neuerung erregte Aufsehn und veranlaßte Reclamationen, in Folge deren der König unterm 18ten September 1838 bestimmte, daß bei Kirchenparaden den Landwehrmännern einer andern Confession gestattet sein soll vor dem Eingange in die Kirche sich fortzubegeben, daß dieselben aber, wenn sie in Reihe und Glied stehen, alle, ohne Unterschied der Religion, dem Commandowort Folge zu leisten haben[1]. Das Oberconsistorium, im Gefühl der ihm obliegenden Pflicht des obersten Episcopats, wendete sich hierauf am 28. December an das Ministerium des Innern und beantragte auf Grund der §§ 1, 2 und 82 der zweiten Beilage zur Verfassungs=Urkunde: daß die Protestanten in der Armee und in der Landwehr ohne Unterschied der Waffengattung von der Verbindlichkeit, die Kniebeugung zu erweisen, gänzlich und auf alle Fälle befreit und darnach die Militärbehörden angewiesen werden möchten. Hierauf befahl der König am 19ten Januar 1839, daß in den Städten, wo die Mehrzahl der Einwohner und der Landwehrmänner sich zum protestantischen Glauben bekennt, der Landwehr das Ausrücken am Frohnleichnamsfeste allgemein erlassen werden solle[2]. Unter demselben Datum wurde das Oberconsistorium vom Ministerio abschläglich beschieden[3], zugleich mit der Bemerkung, daß der protestantischen Landwehr zu Regensburg zeitliche Dispensation vom activen Landwehrdienste gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Reluitionsgebühren gewährt worden sei. Eine erneute

1) Publicirt durch den Minister des Innern d. 3. October 1838. a. a. O. Beilage C. S. 69.

2) A. a. O. S. 69. Beilage D.

3) A. a. O. S. 71—75. Beilage G.

Vorstellung des Oberconsistorii vom 6ten Februar an den König selbst wurde unterm 13ten d. M. in gleicher Art zurückgewiesen[1]). Auch die Schritte der Provincialconsistorien zu Ansbach und Bayreuth, der General- und Diöcesansynoden, so wie verschiedener Corporationen blieben erfolglos. In der ganzen Angelegenheit erging zunächst nur noch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten December 1839[2]), nach welcher die frühere Anordnung vom 18ten September 1838 dahin ausgedehnt wurde, daß bei Ausrückung der Landwehr zu Processionen, bei welchen das Sanctissimum getragen wird, die nicht katholischen Landwehrmänner zum Mitausrücke nnicht verbunden sein sollten.

Da die bisherigen Versuche zur Abstellung der Beschwerde nicht vollständigen Erfolg hatten, wendeten sich im März 1840 die protestantischen Mitglieder des letzten Bayerischen Landtages an den König mit der Bitte, die den Landwehrmännern gewährte Wohlthat auch auf die Soldaten der Linie zu übertragen[3]), und das Oberconsistorium wiederholte unterm 11. Juni seine Reclamation. Der auf Grund des Gutachtens des Bayerischen Staatsraths erlassene Bescheid vom 23sten August[4]) fiel ungünstig aus.

Inzwischen hatte auch bereits das Ausland der Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und namentlich hatten 1839 die Kreissynoden der Preußischen Rheinprovinz die Vermittelung ihrer Regierung angeregt, gestützt auf das Wort des Markgrafen Georg von Brandenburg, als derselbe auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser die Theilnahme an der

1) A. a. O. S. 75—77. Beilage H.

2) A. a. O. S. 70. Beilage E.

3) A. a. O. S. 82—86. Beilage I. und K.

4) A. a. O. S. 86. Beilage L.

Frohnleichnamsprocession verweigerte: „Ehe ich meinen Gott und sein heiliges Evangelium verläugnen wollte, ehe wollt' ich hier vor Euer Kaiserlichen Majestät niederknieen und mir den Kopf abhauen lasse.“[1]) — Auch ward die Sache bereits Gegenstand literarischer Besprechung.

Der Graf Franz Friedrich Carl von Giech, Regierungspräsident von Franken, durch den Kniebeugungsbefehl und andere Beschwerden bewogen, ergriff zuerst die Feder, indem er den Bayerischen Staatsdienst verließ, zur:

Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste. Sr. Majestät dem Könige am 12ten September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgard, Arnold. 1840. 31 S. 8.

Indem er erklärt, wie er mit der Eingabe der protestantischen Glieder der Kammer vom März 1840 einverstanden sei, bemerkt er, daß durch die Zurücknahme des Befehls hinsichtlich der Landwehr nur die nächste Veranlassung zum Kniebeugen, nicht aber das Princip, welches die Kniebeugung fordert, zurückgenommen sei. Der Befehl könne also leicht wieder erneuert werden auch für die Landwehr, während das Linienmilitär schon jetzt der Kniebeugung sich gar nicht zu entziehen vermöge. Dieselbe widerstreite aber 1) der allen Einwohnern gewährten Gewissensfreiheit und 2) insbesondere der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Protestanten in Bayern der katholischen Kirche gegenüber, welche nicht mehr wie früher die Eigenschaft einer Staatskirche behauptet, in deren Wesen und Bedeutung es der Natur der Sache nach allerdings lag, daß sie ihren Charakter und ihre Einrichtungen allen Momenten des Staats- und öffentlichen Lebens, wie z. B.

1) S. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1839. No. 92.

den Militäreinrichtungen aufdrückte, welche eine religiöse und kirchliche Bedeutung hatten[1]).

Was der Verfasser hier nur angedeutet, führte er vollständiger in einer zweiten, ohne Angabe seines Namens erschienenen Schrift aus:

Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche in dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr. Materialien zu Beurtheilung dieser Angelegenheit vom Standpunkte der Glaubenslehre, des Staatsrechts und der Geschichte. Mit 12 Beilagen. Ulm, Stettin 1841. IV. 88 S. 8.

Diese, hier schon mehrfach in Bezug genommene Abhandlung, enthält, was sie geben will, eine „ganz unbefangene, blos objective Darstellung des Thatbestandes und der Rechtsfrage." Wenn der Verfasser aber bemerkt, sie werde zunächst nur für Bayern von Interesse sein, so läßt er unberücksicht, daß der Gegenstand für die gesammte protestantische Kirche von der höchsten Bedeutung sei und wie vom praktischen, so auch vom wissenschaftlichen Standpunkte gleich hohe Beachtung verdiene. Er erinnert, daß, wenn ihr Absatz in Bayern, was er zu vermuthen weit entfernt ist, Hindernissen begegnen sollte, dies wohl nicht gegen die vertretene Ansicht entscheiden würde, gewiß aber zu beklagen sei: denn gebotenes Stillschweigen kann die Erledigung einer Zeitfrage zurückstellen, nicht aber beseitigen, und noch weniger Ueberzeugung und Beruhigung gewähren. Leider hat der Verfasser rücksichtlich des Verbots sich sehr geirrt: denn die Schrift wurde gehemmt und zwar besonders aus dem Grunde, weil sie amtliche Actenstücke enthält, um so auffallender, als eine dieselben Documente wieder

1) Vergl. Rheinwald allgemeines Repertorium für die theologische Literatur XXXIX, 3, 249.

gebende, der Ansicht des Gouvernements jedoch beipflichtende andere Abhandlung nicht dem Vertriebe entzogen worden ist:

Verletzt die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 ein Dogma der protestantischen Kirche? Materialien zur Beurtheilung dieser Angelegenheit von dem Pfarrer J. Schwindl. Oder: Auch ein Wort über die jüngste Schrift: die Kniebeugung der Protestanten u. s. w. Neuburg a. D., Joh. Prechtler. 1842. 51 S. 8.

Der Verf. bezeichnet als Inhalt „Thatbestand und Glaubenslehre" Ueber den ersteren empfangen wir nichts Neues, denn S. 5—30 ist ein Abdruck aus v. Giech's Schrift S. 66—88, und über die zweite schreibt er S. 37—41 die von v. Giech S. 14—17 mitgetheilten Stellen aus dem Tridentinum und der Concordienformel wieder ab. Eben so wiederholt er S. 46 und 48 aus v. Giech S. 17 und 18, und S. 41—43 einige Urtheile protestantischer Gelehrten. Auf die Rechtsfrage läßt er sich nicht ein „weil sie ihre Erledigung theils in den Königlichen Rescripten, theils durch die Darlegung der Glaubenslehre gefunden hat." Auf c. 6 Seiten wird die letztere, obendrein nicht einmal dem katholischen Lehrbegriffe gemäß, abgehandelt und dadurch das Unrecht der Protestanten bewiesen. Der Verfasser hat durch die Broschüre seine Unfähigkeit, über die fragliche Angelegenheit zu urtheilen, aufs Glänzendste documentirt. Wir stellen ihm J. v. Görres gegenüber, der in der Schrift: Kirche und Staat nach der Kölner Irrung S. 13, wenigstens ein Recht der Protestanten andeutet und nur darin irrt oder irren will, daß er die völlige Befriedigung derselben behauptet, indem er äußert: Wenn ein ehrenwerthes Verlangen, der katholischen Kirchenfeier die ihr zukommende Würde zurückzugeben, die Haltung der bewaffneten Macht anordnete, so bedurfte es nur der mo-

tivirten Einsprache der protestantischen Confessionen, um sogleich für ihren Theil die Abhülfe zu erwirken."

Die Einsprache war allerdings motivirt, aber fruchtlos; daher folgten wiederholt neue Anträge. Die Sache kam am 10. Jan. 1843 in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache[1]). Sechsunddreißig Abgeordnete hatten den Antrag gestellt „es wolle an S. Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die Bitte gebracht werden, daß die die Gewissensfreiheit der Protestanten beschwerende Kriegsministerialordre vom 14ten August 1838, durch welche die Kniebeugung vor dem Sanctissimum während der Messe bei dem Militärgottesdienste befohlen wird, zurückgenommen werde." Dazu fügte der Abg. Bestelmeyer die Motion, „es wolle an den allerhöchsten Thron die allerunterthänigste Bitte um solche Maaßregeln gebracht werden, durch welche die in Folge der fraglichen Verordnung unter den Protestanten veranlaßten Befürchtungen beseitigt zu werden vermöchten." Die Zulässigkeit des Antrags ward von der Kammer mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenmehrheit ausgesprochen, endlich aber von der Majorität das Amendement des Abgeordneten Bestelmeyer angenommen.

Ein befriedigendes Resultat ist seitdem nicht erzielt worden —: denn der neuesten Nachricht: „Wie man vernimmt, sollen die an gewissen kirchlichen und politischen Festtagen bisher üblich gewesenen Paraden des Bürgermilitärs durch eine neuerliche Verordnung abgeschafft worden sein. Da bei diesen Festen das Bürgermilitär auch dem Gottesdienste in den Kirchen beizuwohnen hatte, so stellt sich diese Verordnung als eine Art von Auskunftsmittel dar, um die vielbesprochene Kniebeugung nebst den daraus entstandenen Controversen und

1) Vergl. den Auszug der Verhandlungen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1843. No. 16—18.; verb. No. 11.

Beschwerden wenigstens für die Landwehr, unter welcher sie am meisten Anstoß erregt hatte, zu beseitigen." [1]) — wird von andern Seiten widersprochen. Auch wäre dies immer nur noch eine halbe Maaßregel und das Princip selbst bliebe bestehen. Daß aber dieses aufgehoben werden müsse, das ist die Forderung, welche mit den bedrängten Brüdern in Bayern auch die Protestanten im übrigen Deutschland an das Gouvernement stellen, und bis dies erfolgt ist, gegen das Unrecht protestiren. Also das Zeugniß der Kreissynode Teklenburg [2]), das Sendschreiben der Kreissynode Elberfeld [3]) u. a. m.

Der Kampf pro und contra ist aber seit den Kammerverhandlungen auf dem literarischen Boden lebendiger geworden. Wir gedenken zunächst einer kürzeren Abhandlung eines katholischen Autors:

Auch ein Wort über die in den Kammern besprochene Kniebeugung vor dem Sanktissimum. Von Felix Breitenberger, Dekan und Pfarrer in Hofkirchen. München, Finsterlin 1843. 15 S. 8.

Der Verf., durch einen Absceß im rechten Kniegelenke in Gefahr sein Bein zu verlieren und wie durch ein Wunder gerettet, gelobte dem Herrn zeitlebens das Knie so vollkommen wie möglich zu beugen und die Kniebeugung im Sinne des Propheten Micha zu vertheidigen. Darum sei ihm vor allen jetzt Ein Wort zu reden erlaubt, und dieses ist: Empfehlung des Gehorsams: Gebet der katholischen Majestät des Königs, was der katholischen Majestät des Königs ist u. s. w., denn

1) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 18. S. 158. u. a.

2) Evang. Kirchenzeitung 1843. No. 27. Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung 1843. No. 54.

3) Harleß Zeitschrift für Protestantismus und Kirche VII, 1. (Januar 1844) S. 34—40. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 13. u. a.

Gehorsam im Dienste verletze nicht das Gewissen. Aber die Protestanten sehen in der Kniebeugung eine förmliche Abgötterei, — dann muß freilich jedes versöhnende Wort verstummen. Der Verfasser hat es gut gemeint! Anders steht es mit dem Urheber folgender Schrift:

Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtags-Abgeordneten I. II. München, J. Palm 1843. 58 S. 8.

Der anonyme Verfasser hat später seinen Namen genannt. Es ist Professor Dr. Döllinger zu München. Es werden nachträgliche und berichtigende Erläuterungen zu dem Votum der Bayerischen Kammer geliefert, und zwar im ersten Sendschreiben mehr über die rein religiöse, den Katholiken zunächst berührende Seite des Gegenstandes, im zweiten über die Frage vom protestantischen und damit zusammenhängendem staatsrechtlichen Standpunkte. Im Allgemeinen müssen wir bemerken, daß wir es mit einem sehr saubern Autor zu thun haben, einem wahrhaft unbefleckten Römlinge: denn in einer andern nachher zu nennenden Schrift macht derselbe den Leser damit bekannt, daß er sich „zwar auch mit den Schriften des Wittenberger Reformators und den übrigen Erzeugnissen der auf diesem Boden erwachsenen Literatur vielfach beschäftigt, doch niemals ohne jene geistigen Verwehrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unsern Weg durch einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen müssen [1]).“ Das Hauptmoment zur Rechtfertigung der Ministerialordre nimmt der Verfasser daher, daß nach der Erklärung vieler protestantischen Schriftsteller die Kniebeugung für die Protestanten nicht ein Act der

1) Der Protestantismus in Bayern S. 4.

Verehrung, sondern ein Adiaphoron sei, das sie übrigens auch beim Abendmahl und sonst anwenden. Während den Katholiken in der Kniebeugung Anbetung und Salutation liege, sei für die Protestanten nur die letztere vorhanden. Die Aufregung gegen die Ordre sei daher auch mehr künstlich, als natürlich; dennoch sei es wünschenswerth, daß in dem bestehende Reglement irgend eine Milderung zu Gunsten der Anstoß daran nehmenden Militärpersonen zugelassen werden möge, von einer Aufhebung des ganzen Reglements, blos weil ein Theil der protestantischen Bevölkerung daran Anstoß genommen, könne aber nicht wohl die Rede sein.

Gegen die ganze Ausführung erschien eine:

Offene Antwort an den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben die Frage von der: Kniebeugung der Protestanten: betreffend von Dr. Harleß, derm. Landtags-Abgeordneten. München, J. Palm. 1843. 24 S. 8.[1])

worin die von Döllinger entwickelte Ansicht über das Verhältniß der verschiedenen protestantischen Parteien und die Auffassung der protestantischen Doctrin nebst den Folgerungen einer Kritik unterworfen werden. Zur weiteren Rechtfertigung seiner eigenen Deduction erließ darauf Döllinger:

Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Sendschreiben an Herrn Professor Harleß von Dr. J. Döllinger. Regensburg, G. J. Manz 1843. 76 S. 8.

Der Rechtspunkt tritt zurück und es ist mehr die dogmatische Rücksicht, welche gegen Harleß und die verschiedenen Theile der Protestanten geltend gemacht wird. Die Gründe,

1) Auch abgedruckt in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche V, 6. (Juni 1843) S. 401—427.

welche dafür sprechen, daß in der Sache selbst den Protestanten nicht Unrecht geschehe, werden entnommen 1) aus dem Wesen und gegenwärtigen Bestand der protestantischen Kirche in Bayern; 2) aus der Lehre der Protestanten über die Adiaphora und 3) aus der Natur und dem Inhalt der Ordre selbst. Indem darauf noch weiterhin gerücksichtigt werden soll, heben wir nur folgenden Passus aus den Schlußbemerkungen hervor. „Ein Eindruck vor Allem wird aber dem Katholiken bleiben, das Gefühl nämlich, wie mißlich und schwierig die Lage einer Regierung, zumal einer in ihrem Oberhaupte katholischen Regierung sei, welche bei dem dermaligen Zustande des Protestantismus und der Entwicklungs- oder Zersetzungsstufe, welche derselbe erreicht hat, die protestantischen Episcopalrechte ausüben soll. Der vielfache Unsegen, den die neue Lehre über Deutschland gebracht hat, zeigt sich auch darin fort und fort wirksam, daß die Regierungen, indem ihnen die oberste Leitung des protestantischen Kirchenwesens zugefallen, eben hiemit in alle jene Spaltungen und Zerwürfnisse, welche diese Religionsform ihrer Natur nach immer wieder von Neuem erzeugen muß, verstrickt werden u. s. w." Diese und andere Vorwürfe, welche dem Protestantismus schon öfter gemacht sind, so gehaltlos sie sind, sollten wenigstens den Evangelischen eine Mahnung sein, sich ihrer Einheit überall mehr bewußt zu werden und sich in derselben der römisch-katholischen Kirche gegenüber zu zeigen. Es würde dann ein scheinbar wichtiges Moment, als ob eine paritätische Behandlung der Protestanten insgesammt den römisch-Katholischen gegenüber nicht möglich sei, um so mehr in seiner Gehaltlosigkeit und Nichtigkeit erscheinen.

Döllinger's Schrift mit ihren Sophismen und Verdächtigungen konnte nicht unbeantwortet bleiben. Es erschien dagegen

Prof. Dr. G. Ch. Adolph Harleß: Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern und die Insinuationen des Herrn Prof. Döllinger. Erlangen, Theod. Bläsing. 1843. 94 S. 8.[1])

Es wird im Einzelnen den Gründen Döllinger's, nach welchen die Protestanten durch die Ordre über die Kniebeugung nicht verletzt sein sollen, die gehörige Beleuchtung und Widerlegung zu Theil. Für Unbefangene wird die Schrift eine überzeugende. Die darin niedergelegten Motive sollen hier noch besonders benutzt werden.

Gleichfalls gegen Döllinger gerichtet ist:

Die Kniebeugungsfrage mit Rücksicht auf die Döllinger'schen Streitschriften erörtert von G. Hermann Trenkle, III. Pfarrer zu Weißenburg a. S. Nördlingen, Beck 1844. 52 S. 8.

Es wird hier zum Theil aus denselben Gründen, wie in der Harleß'schen Schrift, andrer Seits aber auch in abweichender Behandlung Dasjenige zusammengestellt, wodurch die Argumentation Döllinger's in ihrer Blöße hervortritt. Der Standpunkt und die Erörterung ist auch hier überwiegend dogmatisch.

Eine dritte in dieser Phase des Streits erschienene Schrift von Dr. Thiersch (Marburg 1844) ist uns noch nicht zugegangen[2]), eben so wenig die des Pfarrers Rettenbacher, welcher nach einem Berichte der Ulmer Stadtpost d. Augsburg 6. März 1844 um seiner Broschüre willen zu einer vierjährigen Festungsstrafe verurtheilt worden.

---

1) Besonderer Abdruck aus der cit. Zeitschrift VI, 10 und 11 (October und November 1843) S. 241—324.

2) Vergl. darüber W. R. in der cit. Zeitschrift VII, 2. (Februar 1844) S. 123—127.

Die Frage, mit der wir es jetzt noch zu thun haben, ist die: ob die den Protestanten auferlegte Kniebeugung ihre Religions- und Gewissensfreiheit verletze, wie von Seiten der Protestanten behauptet wird, oder ob dies nicht der Fall sei, wie katholischer Seits angenommen wird?

Wir haben oben bereits angedeutet, daß die veränderten Zustände des Bayerischen Landes seit 1803 die Aufhebung der älteren Form der militärischen Salutation veranlaßt haben. Sind nun etwa seit 1838 die früheren Verhältnisse zurückgekehrt, so daß deshalb die frühere Form wieder hergestellt werden konnte oder mußte?

Döllinger erklärt, daß die „Ordre den längst gehegten Wünschen der Katholiken völlig entsprach, und daß alle der Kirche aufrichtig ergebenen Bayern sich auch dafür, wie für so vieles andere ihrem Könige zum wärmsten Danke verpflichtet fühlen. Wissen wir ja doch, daß des Königs Majestät hiemit nur die alte Ordnung wiederhergestellt hat, und daß die neue Verfügung, welche in jener trüben, unfreien und für die Kirche so verhängnißvollen Zeit den Bayerischen Regimentern das Knieen untersagte, nur Ein Ring in der langen Kette von Verordnungen und Maaßregeln war, die von da an feindselig und störend in unser kirchliches Leben eingegriffen. — Jetzt, nachdem das unnatürliche Verbot hinweggenommen ist, fühlen wir uns Alle, Soldaten, Bürger und Priester, um so lebhafter als Eine im gemeinsamen Glauben lebendig verbundene, von Einem Zuge der Andacht und Anbetung durchdrungene Gemeinde, und danken dem Könige, der jene störende Ungleichheit aus unsern Kirchen entfernt hat [1])."

Wir erinnern dagegen, daß die Regierung immerhin den Wünschen der Katholiken in diesem Punkte nachgeben konnte,

1) Die Frage von der Kniebeugung. Sendschreiben I. S. 5.

daß dieselbe aber keineswegs dadurch zugleich ein Recht erlangte, auch den Protestanten Das wieder aufzubürden, was mit Rücksicht auf die ihnen gebürende Religions- und Gewissensfreiheit ihnen abgenommen war. Die Gewährung eines Wunsches „der katholischen Mehrheit" darf nimmermehr die Beeinträchtigung der Protestanten [1]) veranlassen! Sind diese aber auch wirklich beeinträchtigt? . Man behauptet, dem sei nicht also, weil die Kniebeugung an sich für dieselben ein Adiaphoron sei, und keine Adoration, sondern nur eine militärische Salutation enthalte.

Allerdings ist die Kniebeugung ein Adiaphoron d. h. eine Handlung, welche göttlich weder geboten noch verboten ist. Sie verliert aber diesen Character, wenn sie geboten, wenn sie aufgedrungen wird. Es gilt dann von ihnen, was die Ausburg. Confession Art. 15. 26 u. a. m., insbesondere auch die Concordienformel (Sum. Begriff X, 4. 6) erklären: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß ... wenn ein rundes Bekenntniß des Glaubens von uns erfordert wird, in solchen Mitteldingen den Feinden nicht zu weichen sei — denn in solchem Fall ist es nicht mehr um Mitteldinge, sondern um die Wahrheit des Evangeliums, um die christliche Freiheit und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterei, wie auch um Verhütung des Aergernisses der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu vergeben haben, sondern rund bekennen, und darüber leiden sollen, was uns Gott zuschickt und über uns von den Feinden seines Worts verhängt."

Die Kniebeugung im Zusammenhange mit der Messe

1) Daß Lutheraner, Reformirte und Unirte zusammen als Protestanten oder evangelisch-Katholische den römisch-Katholischen gegenüberstehen, kann nur Ignoranz oder böser Wille leugnen. Daher halten wir es für überflüssig, darüber noch weitere Worte zu verlieren. (Vergl. noch Harleß die evang. luth. Kirche S. 36 f.)

oder der Verehrung der Hostie kann den Protestanten nur als Abgötterei oder Idololatrie erscheinen, wie dies die oben im Eingange angeführten Aussprüche der Symbole bezeugen. Den römisch-Katholischen ist dieselbe dagegen ein cultus latriae, eine Adoration. Nöthigt man die Protestanten zu einer solchen Handlung, so zwingt man sie zum Abfall von ihrem Bekenntnisse: denn jeder, der vor dem Venerabile seine Knie beugt, erscheint als ein Adorirender, und ist er es nicht in seinem Herzen, so giebt er den Schein der Heuchelei. Man hat dagegen eingewendet, daß auch die frühere Form der Ehrenbezeugung durch Präsentiren des Gewehrs u. s. w. eine Adoration enthalte, daß also die neue Form im Wesentlichen nichts ändere. Dies ist jedoch nicht richtig, denn nach allgemeiner Ansicht liegt in der älteren Form nicht derselbe Character, den man in der Kniebeugung findet. Die Protestanten haben sich wenigstens durch jene Form nicht beschwert gefunden. Ist den Katholiken die Form gleich, so bedurfte es keiner Abänderung, ist ihnen aber die Kniebeugung adäquater der Veneration des Sanctissimum [1]), so zeigt dies um so mehr, daß die Ansicht der Protestanten über die Bedeutung der Genuflexion die richtige sei, daß ihnen folglich nicht zugemuthet werden durfte, sich dieser Form zu bedienen, die einmal ihr Gewissen beschwert. Es wird überdies die Zumuthung um so drückender, als sie aufs Neue zur Verherrlichung der katholischen Kirche eingeführt worden ist. Sollen etwa die Protestanten gleich gefesselten Sclaven mit zur Verherrlichung dieser Kirche beitragen und dadurch zugleich dem Cultus ihrer eigenen Kirche untreu werden! .

1) Döllinger der Protestantismus in Bayern (S. 46: Die Kniebeugung ist die der katholischen Sitte angemessenste, eine gottesdienstliche Einheit und Gleichförmigkeit zwischen dem Volke und Militär vermittelnde Haltung bei der Sacramentsfeier."

Dies steht im Widerspruche mit der Verfassungs-Urkunde, welche in dem dazu gehörigen Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 82 ausdrücklich sanctionirt:

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen."

Man hat aber wiederholt geäußert, daß die Kniebeugung des protestantischen Militärs gar kein gottesdienstlicher, sondern nur ein militärischer Act sei, einen rein militärdienstlichen Character habe. Das Gouvernement hat diese Ansicht und man kann auch zugeben, daß es keine andere Absicht habe. Es steht dies aber im Widerspruche mit der Auffassung der katholischen Kirche, welche in der Kniebeugung doch immer zugleich und als das wesentliche Moment die Adoration finden muß, und nicht minder im Widerspruche mit der Ueberzeugung der protestantischen Kirche in Bayern und der gesammten evangelischen Kirche überhaupt. Nur diese und Niemand anders kann aber ein entscheidendes Urtheil über die eigentliche Natur einer Handlung abgeben, welche ihrer ganzen Bedeutung nach nur als eine gottesdienstliche betrachtet werden darf.

Nach dem Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten § 11 gehören zum Wirkungskreise des Oberconsistorii und der Consistorien in den Kreisen die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der inneren Kirchen Angelegenheiten, namentlich also auch die Aufsicht über Kirchenordnung, Cultus, Liturgie und Ritual. Hierin ist durch spätere Verordnung nichts geändert, vielmehr die Freiheit der Kirche wiederholt bestätigt worden; so vom Könige Maximilian Joseph noch in seinem letzten Lebensjahre am 28sten October 1824 und nicht minder von

des jetzt regierenden Königs Majestät unterm 2 Juli 1831 mit den Worten: „Wir eröffnen Unserm Ober-Consistorium zu seiner Beruhigung, das Wir niemals einer Maaßregel willfahren werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates gereichen könnte . . . Wir erneuern dabei die in der . . . unterm 28 October 1824 erlassenen Entschließung gegebene feierliche Versicherung, daß Wir in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der General-Synoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden" [1]).

Ueber die fragliche Angelegenheit hat das Ober-Consistorium in Uebereinstimmung mit den General- und Diöcesan-Synoden sich aufs Bestimmteste ausgesprochen, ohne aber die gewünschte Berücksichtigung erlangt zu haben. Die Ansicht des Consistorii ist auch außerhalb Bayern anerkannt und selbständig motivirt worden. So heißt es namentlich in dem Sendschreiben der Kreissynode Elberfeld [2]):

„Die Kniebeugung ist kein militärischer Gruß, sondern Ausdruck unserer Ehrfurcht vor dem Göttlichen. Und da wir als evangelische Christen, auf die heilige Schrift uns gründend, in der Hostie nimmermehr den leibhaftig gegenwärtigen Christus erkennen können, so können wir auch vor derselben nimmermehr unsere Kniee beugen; begehen vielmehr, wenn wir es thun, eine Verläugnung unsers Glaubens, ja eine Handlung, die ein symbolisches Buch unserer Kirche geradezu als Abgötterei verdammt. Darum finden wir mit

1) Fuchs Annalen II, 61. 62.

2) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1844. I. S. 37. 38.

Euch in der Kniebeugungsordre Eure Gewissen beschwert, Eure Glaubensfreiheit verletzt und Eure durch Friedensschlüsse geheiligte evangelische Religion gefährdet, und theilen ganz Eure Ueberzeugung, wenn Ihr Euch bei der Erklärung, daß die fragliche Kniebeugung nur Salutation, nicht Adoration sei, nicht habt beruhigen können. Ja, wie will sich diese Deutung selbst vor dem römisch-katholischen Forum halten können, welches darin nicht nur eine unpassende Accomodation, sondern auch eine klägliche Profanirung und Herabwürdigung seines Sanctissimums ins Gewöhnliche erblicken muß"! .

Das Princip ist auch von Seiten der Regierungen deutscher Staaten anerkannt worden. So ist im Jahr 1817 unterm 26sten August von der Regierung zu Aachen ausgesprochen worden, „es sei nicht zu billigen, wenn die eine Partei der andern zumuthet, äußere Gebräuche und Ceremonien mitzumachen, die ihrem Cultus nicht entsprechen; daher sei es zu mißbilligen, wenn die protestantischen Mitglieder der Landwehr zum Niederknieen während der Procession commandirt werden, und werde solches für die Zukunft verboten". Sodann ist in den beiden Kammern des Königreichs Sachsen auf dem Landtage von 1843 der Grundsatz ausgesprochen und genehmigt, daß dem protestantischen Militär nicht mehr zugemuthet werden solle, bei der Messe zur Kirche commandirt zu werden und niederzuknieen[1]).

Hoffen wir darum vertrauensvoll, daß die Bayerische Regierung dieses Gravamen beseitigen und daß des Königs Majestät dem Beispiele des hochherzigen Prinzen Johann von Sachsen zu folgen geneigt sein werde, welcher bei den Verhandlungen im J. 1843 aussprach: „Nachdem die ersten Geist-

1) Man vergl. die Verhandlungen in der Deutschen (Leipziger) Allgemeinen Zeitung 1843, No. 157—160.

lichen des Landes in dem fraglichen Gebrauch (der Kniebeugung) eine Gewissensbeunruhigung gefunden, erkläre er sich für den Antrag (der Abstellung), um auch den Schein einer solchen zu meiden."

So lange aber die Gustav-Adolf-Stiftung in Bayern verboten und die Kniebeugung vom protestantischen Militär in Bayern gefordert wird, erscheint die Religions- und Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche beeinträchtigt, auf der einen Seite durch Hemmung einer Gemeinschaft, welche zum Wesen der evangelisch-katholischen Kirche gehört, auf der andern Seite durch Zwang zu einer Handlung, welche den Abfall vom protestantischen Lehrbegriffe in sich schließt. Hat das Gouvernement nicht die Absicht, die Verfassungs-Urkunde zu verletzten, so zeige es dies durch die That, indem es die von den Protestanten in Bayern, die von der evangelisch-katholischen Kirche in und außerhalb Deutschlands, ja die von der ganzen gebildeten Welt geforderte Aufhebung beider nur zu gerechten Beschwerden aufs Schleunigste eintreten läßt!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Anhang.

Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, wie solche in der Versammlung der Abgeordneten am 22. September 1843 zu Frankfurt a. M. angenommen sind.

Wesen und Zweck des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 1.

Der Evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung ist eine Vereinigung aller derjenigen Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche, welchen die Noth ihrer Brüder, die der Mittel des kirchlichen Lebens entbehren und deßhalb in Gefahr sind, der Kirche verloren zu gehen, zu Herzen geht, und hat also, eingedenk des apostolischen Wortes Gal. 6, 10: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen," zum Zwecke, die Noth dieser Glaubensgenossen in und außer Deutschland, sofern sie im eignen Vaterlande ausreichende Hülfe nicht erlangen können, nach allen Kräften zu heben.

§ 2.

Die Wirksamkeit des Vereins umfaßt lutherische, reformirte und unirte, so wie solche Gemeinden, die ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen.

Vorbedingungen für die Unterstützung durch den Verein.

§ 3.

Einem jeden Unterstützungsgesuche ist beizufügen:

1) eine bestimmte Angabe der Zwecke, für welche die Unterstützung gesucht wird,

2) eine glaubhafte Bescheinigung über die vorher erwähnten Voraussetzungen,

3) eine geschichtliche Mittheilung über die Gründung und bisherigen Verhältnisse der Gemeinde.

Unterstützungsmittel.

§ 4.

Die Mittel zur Unterstützung werden erlangt durch die jährlichen Zinsen vom Capitalfonds des Vereins, so wie durch jährliche Geldbeiträge von vollkommen beliebiger Größe, durch Geschenke, Vermächtnisse, Kirchencollecten ꝛc.

Form des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 5.

Die Gesammtheit der regelmäßig beisteuernden Mitglieder verbindet sich zu Vereinen (Zweig- oder Hülfs- und Hauptvereinen). Der gemeinsame Mittelpunkt aller einzelnen Vereine ist der Centralvorstand, welcher seinen fortdauernden Sitz zu Leipzig hat.

Anschluß eines einzelnen Vereins an den Gesammtverein.

§ 6.

Jeder Verein hat behufs seiner Aufnahme in den Gesammtverein durch den Centralvorstand seinen Zusammentritt demselben und bezüglich dem Hauptvereine, welchem er sich anschließt (§ 9), sofort anzuzeigen und sich zur vollständigen Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu verpflichten, auch

jährlich Beiträge an den Centralvorstand einzusenden. Die nähern Bestimmungen über seine innere Einrichtung bleiben jedem Vereine überlassen, jedoch hat er eine Abschrift seiner Statuten an den Centralvorstand zu überschicken.

Vereinsvorstände.

§ 7.

Jeder Verein hat sich einen Vorstand zu erwählen und das Ergebniß der Wahl dem Centralvorstande und bezüglich dem Hauptvereine anzuzeigen. Der Vorstand vermittelt die Verbindung seines Vereins mit dem Centralvorstande, übersendet diesem alle bei ihm eingehende Unterstützungsgesuche und giebt ihm jährlich spätestens bis zum 15. August Nachricht über seine Wirksamkeit und Erfahrungen.

Hauptvereine.

§ 8.

Es soll in jedem Staate, in größern Ländern höchstens in jeder Provinz, ein Verein als Hauptverein anerkannt werden, an den sich die andern dortigen Vereine als Zweigvereine anzuschließen haben*).

Zweigvereine.

§ 9.

Alle übrigen Vereine stehen mit dem Centralvorstande durch den Hauptverein, an welchen sie sich als Zweig- oder Hilfsvereine angeschlossen haben, in Verbindung und sind durch letztere auf den Hauptversammlungen (§ 24) vertreten.

*) Bemerkungen.

1) Unter größern Ländern sind solche zu verstehen, welche 1 Million Evangelischer Einwohner haben.

2) Für Fälle, wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, sollen dem Centralvorstande in seiner Geschäftsordnung besondere Instructionen ertheilt werden.

Sie können sich aber unter besondern Umständen und namentlich wenn ihnen der Anschluß an einen Hauptverein erschwert ist, auch unmittelbar mit dem Centralvorstande in Verbindung setzen.

Stellung der Hauptvereinsvorstände im Gesammtvereine.

§ 10.

Der Vorstand jedes Hauptvereins hat das Recht, sich durch einen gehörig legitimirten Abgeordneten in den Hauptversammlungen (§ 24) vertreten zu lassen. Dieser Abgeordnete kann frei aus allen Mitgliedern des Gesammtvereins erwählt werden.

Verfahren mit der jährlichen Einnahme.

§ 11.

Alle Einnahmen der Vereine zerfallen in drei gleiche Theile.

Hinsichtlich des ersten Drittheils steht jedem Vereine die unmittelbare freie Verfügung zu.

Das zweite Drittheil sendet er mit allenfalsigen Bestimmungen über dessen Verwendung, die jedoch nur in nicht protestantischen Gegenden, mögen sie im eigenen oder im Auslande sein, geschehen darf, spätestens bis zum 15. August an den Centralvorstand.

Das letzte Drittheil wird bis zu derselben Zeit dem Centralvorstande je nach dem Willen des einsendenden Vereins zur Capitalisirung oder zur sofortigen Verwendung durch den Centralvorstand übergeben.

Alle Vermächtnisse sind sowohl an den Centralvorstand einzuschicken, als zu dem Capitalfonds (§ 12) zu schlagen, sobald keine letztwillige Verfügung entgegensteht; sie werden im Hauptbuche des Vereins unter dem Namen des Testators und mit Nen-

nung des einsendenden Vereins fortgeführt. Allen Bestimmungen, mit welchen ein Vermächtniß oder Geschenk gegeben wird, ist getreulich nachzukommen, sobald sie den Grundsätzen, Ordnungen und Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung entsprechen.

Capitalvermögen des Gesammtvereins.

§ 12.

Das Capitalvermögen des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung wird gebildet:

a) durch den Fonds der bis jetzt bestehenden Gustav-Adolf-Stiftung (mit Inbegriff der aus dem Königreiche Schweden für dieselbe noch zu erwartenden Collectengelder), welcher jederzeit in seiner vollen Integrität gemäß den Statuten der Gustav-Adolf-Stiftung vom Jahre 1834 zu erhalten und nie anders als nach dem Wortlaute jener Statuten zu benutzen ist und mit dem Tage, wo der Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung eintritt, in das Eigenthum dieses Vereins übergeht.

b) durch die § 11 erwähnten Zuschüsse.

Nur die jährlichen Zinsen des Capitalvermögens sind zu verwenden. Dasselbe ist in sichern Hypotheken oder Staatspapieren oder den letztern gleich zu achtenden Effekten zinsbar anzulegen, und es sind die bezüglichen Documente beim Stadtrathe von Leipzig zu deponiren.

Wahl des Centralvorstandes.

§ 13.

Sämmtliche Hauptvereine wählen durch ihre Abgeordneten in den Hauptversammlungen (§ 24) nach Stimmenmehrheit den Centralvorstand, welcher aus 18 Mitgliedern besteht.

Schlägt ein gewählter die Wahl aus, so wird der, welcher die meisten Stimmen nach ihm hatte, als gewählt angesehen.

Innere Einrichtung des Centralvorstandes.

§ 14.

Der Centralvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretair, der zugleich Archivar ist, und einen Cassirer und für jeden derselben zwei Stellvertreter, welche insgesammt ihren wesentlichen Aufenthalt in Leipzig haben müssen. Die übrigen 9 Mitglieder müssen außerhalb Leipzig gewählt werden.

Ergänzung des Centralvorstandes.

§ 15.

Alle 3 Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus, welche mit Ausnahme der Beamten erst nach 3 Jahren wieder wählbar sind. Das Ausscheiden erfolgt die beiden ersten Male nach dem Loose, später nach dem Amtsalter. Bei dem Abgange eines Mitgliedes durch den Tod oder andere außerordentliche Umstände trifft der Centralvorstand selbst eine bis zur nächsten Hauptversammlung giltige Wahl und hat diese den Hauptvereinen mitzutheilen. Bis zur vollständigen Ergänzung des Centralvorstandes haben die seitherigen Mitglieder desselben ihre Function fortzusetzen.

Stellung des Centralvorstandes.

§ 16.

Der Centralvorstand vertritt den Gesammtverein in jeder Beziehung nach außen und besorgt die allgemeinen Angelegenheiten im Innern. Demnach hat er alle Schriften in Angelegenheiten des Gesammtvereins zu empfangen und darauf Beschluß zu fassen, die Jahreseinnahmen des Gesammtvereins in Empfang zu nehmen und die Hauptvereine mit den nöthigen Nachrichten zu versehen.

Centralarchiv.

§ 17.

Zur Aufbewahrung aller wichtigen Schriften hat er ein Centralarchiv anzulegen.

Centralcasse.

§ 18.

Er hat die Centralcasse zu verwalten und demnach nach seiner besten Einsicht die im § 12 angegebene Anlegung des Capitalvermögens und die Deposition der Documente zu besorgen, welche nur gegen Vollmacht von dem Vorsitzenden, Sekretair und Cassirer des Centralvorstandes oder deren Stellvertretern erhoben werden können. Ihm steht die Verwendung der jährlichen Zinsen des Capitalvermögens und des § 11 bemerkten Drittheils zu Gunsten von protestantischen Gemeinden in nicht protestantischen Gegenden zu. Die Gelder, welche die Vereine zur Weiterbeförderung eingesandt haben (§ 11), hat er der gegebenen Bestimmung gemäß abzusenden. Ueber die übrigen eingesendeten Gelder, über welche der betreffende Verein bis zum 15. October nicht verfügt hat, hat der Centralvorstand zu verfügen. Am 5. November jedes Jahres hat er seine Rechnung zu schließen, deren Justification der Hauptversammlung vorbehalten bleibt.

Verhandlungen des Centralvorstandes.

§ 19.

In jedem Vierteljahre, nach Befinden öfter, werden von ihm Sitzungen gehalten, zu welchen die auswärtigen Mitglieder in Zeiten und unter Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuladen sind; jedoch steht denselben das Recht zu, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Zu Fassung giltiger Beschlüsse ist die Mehrheit unter wenigstens 12 Abstimmenden

nöthig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen, wo eine Entscheidung unaufschiebbar ist, kann auch von den in Leipzig wohnenden Mitgliedern allein ein giltiger Beschluß gefaßt werden; diese haben aber dann die auswärtigen Mitglieder unter genauer Angabe der Gründe sofort davon in Kenntniß zu setzen. Ueber die Verhandlungen jeder Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen und den Vorständen der Hauptvereine auf Verlangen vorzulegen.

Prüfung der Unterstützungsgesuche.

§ 20.

Zur Prüfung der eingegangenen Unterstützungsgesuche erwählt er aus seiner Mitte einen Ausschuß. Das Verzeichniß der Gesuche, eine auszugsweise Angabe ihres Inhalts und das von diesem Ausschuß abgegebene Gutachten ist sämmtlichen Hauptvereinen bis zum 15. Juli zu übersenden, um von denselben bei der Verfügung über das von ihnen gesammelte Geld (§ 11) benutzt werden zu können.

Ausschreiben der Hauptversammlungen.

§ 21.

Endlich hat er Zeit und Ort der Hauptversammlungen bekannt zu machen und die Vorstände aller Hauptvereine zur Beschickung derselben einzuladen.

Unentgeldliche Verwaltung der Aemter.

§ 22.

Sämmtliche Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich und erhalten nur ihre unvermeidlichen baaren Ausgaben erstattet, es sei denn, daß es nöthig wird, ein besoldetes Cassenpersonal anzunehmen.

Verwaltungsjahr.

§ 23.

Das Verwaltungsjahr beginnt am 6. November als dem Todestage Gustav Adolfs. An diesem Tage hat der Centralvorstand Rechnung abzulegen und über die Erfahrungen des Gesammtvereins Bericht zu erstatten, Beides aber durch den Druck zu veröffentlichen.

Hauptversammlungen.

§ 24.

Alle 3 Jahre wird, immer abwechselnd in einer andern Gegend Deutschlands, eine Hauptversammlung von Abgeordneten der Hauptvereine und des Centralvorstandes gehalten. Bei denselben hat ein Abgeordneter des Centralvorstandes die Geschäftsleitung, namentlich die Leitung der Wahl eines Vorsitzenden der Hauptversammlung sogleich beim Beginn der Versammlung und die etwa nöthigen Auskunftsertheilungen zu übernehmen. Alle übrigen Mitglieder des Centralvorstandes haben das Recht, den Verhandlungen und Beschlußfassungen der Vereinsabgeordneten beizuwohnen. Den Verhandlungen selbst geht ein Gottesdienst und eine allgemeine Besprechung der Angelegenheiten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung vorher, welche mit dem Vortrage eines Berichts von dem Centralvorstande eröffnet wird, und zu welcher jedes Mitglied des Gesammtvereins Zutritt hat.

Legitimation der Abgeordneten.

§ 25.

Der Abgeordnete des Centralvorstandes legitimirt sich bei dem Vorsitzenden desjenigen Hauptvereins, an dessen Sitz die Hauptversammlung gehalten wird, alle übrigen Abgeordneten bei dem Abgeordneten des Centralvorstandes.

Stimmrecht der Abgeordneten.

§ 26.

Jeder Abgeordnete hat Eine Stimme; jedoch kann ihm auch die Stimme mehrerer Hauptvereine übertragen werden, nur mit der Beschränkung, daß keinem mehr als 3 Stimmen übertragen werden dürfen.

Verhandlungsweise.

§ 27.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; wird diese jedoch bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse ist Protocoll aufzunehmen, und es sind dieselben auch für die Vereine bindend, welche keinen Abgeordneten geschickt haben.

Geschäfte der Hauptversammlungen.

§ 28.

Die Abgeordneten berathen und beschließen über folgende Gegenstände:

1) über die Wirksamkeit sämmtlicher Vereinsvorstände für den Zweck des Gesammtvereins, namentlich über die Wirksamkeit des Centralvorstandes, dessen Rechnung sie justificiren, nachdem sie von den zu ihrer Prüfung auf je drei Jahre zu erwählenden Revisoren Bericht erhalten haben;
2) über die Wahl der Mitglieder des Centralvorstandes;
3) über die Anerkennung eines Vereins als Hauptvereins;
4) über die gestellten Anträge, namentlich über Abänderung der Statuten.
5) über den Ort der nächsten Hauptversammlung.

Bei den Wahlen des Centralvorstandes und der Revisoren hat der Abgeordnete des Centralvorstandes keine Stimme.

Aenderung der Statuten.

§ 29.

Aenderungen in den Statuten können nur durch absolute Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, nachdem der Antrag dazu auf der vorhergehenden gestellt und von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden gutgeheißen worden ist. Zur Veröffentlichung eines solchen Beschlusses bedarf der Centralvorstand die Genehmigung seiner höchsten Landesbehörde. Nach der Veröffentlichung bleibt es allen einzelnen Vereinen überlassen, das Erforderliche wahrzunehmen.

Aufhören der alten Form der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 30.

Mit dem 6. November 1843 übergiebt der bis dahin dirigirende Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, welcher bis zu diesem Tage alle Obliegenheiten des Centralvorstandes erfüllt, an den Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, welcher am 22. September 1843 auf der Hauptversammlung in Frankfurt a. M. erwählt worden ist, die Leitung der Geschäfte, sein Archiv und das Vermögen der bis jetzt bestehenden Gustav-Adolf-Stiftung. Von diesem Tage an treten die beiden Hauptvereine der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig und Dresden und alle Zweigvereine derselben aus ihrer bisherigen organischen Verbindung und reihen sich in den neuen Verein ein.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

BAYER. SCHWERSTBESCHÄDIGTEN-
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
MÜNCHEN 23
LEOPOLDSTR. 155 TEL. 330707

Jacobson, Heinrich Friedrich,

Das Verbot der Gustav-Adolf-Stiftung und die Kniebeugung der Protestanten in Baiern Beitrag zu einem neuen Corpus gravaminum Evangelicorum

Leipzig 1844

Bavar. 4072,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383960-2